

Handout

Strukturierung der Vermögensnachfolge
Hamburg, am 12. November 2012

Herr Rechtsanwalt/FASr Lüdeke aus Hamburg gibt einen Einblick in die Praxis der steuerrechtlichen Strukturierung der Vermögensnachfolge.

Ausgehend von der Analyse des vorhandenen Vermögens und der Familienverhältnisse über eine Grobstrukturierung bis hin zur Detailplanung werden anhand von Praxisbeispielen wertvolle Hinweise für die Vermögensplanung vermittelt.

FIDES weist darauf hin, dass in Bezug auf den Inhalt dieses Handouts kein Originalitätsanspruch geltend gemacht wird. Es handelt sich insoweit auch nicht um eine wissenschaftliche Arbeit, für die der Anspruch einer eigenen geistigen Leistung erhoben würde. Die Ausführungen im Handout und im Vortrag sind unverbindlich und wir weisen darauf hin, dass sie im Einzelfall die individuelle Beratung nicht ersetzen können.

Übersicht

A) Kurzvorstellung	4
I. Kurzvorstellung der FIDES-Gruppe.....	4
II. Kurzvorstellung des Referenten	4
B) Hinweise zur Strukturierung der Vermögensnachfolge.....	5
I. Unerwünschte Einflüsse der gesetzlichen Erbfolge	5
1. Unerwünschte Folgen einer Adoption.....	6
a) Die Prinzipien der gesetzlichen Erbfolge bei den Verwandten	6
b) Beispielfall mit den unerwünschten Folgen einer Adoption	8
2. Unerwünschte Erbfolge bei Bestehen von Pflichtteilsansprüchen	11
a) Allgemeines zum Pflichtteilsrecht	12
b) Eventuelle unerwünschte Erbfolge bei pflichtteilsberechtigten Angehörigen	15
c) Strategien zur Vermeidung der Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs	17
3. Unerwünschte Erbfolge bei Patchwork-Familien	21
a) Allgemeines zum Erbrecht bei Stiefkindern	21
b) Jastrowsche Klausel funktioniert nicht bei Stiefkindern	22
c) Evtl. unerwünschte Erbfolge beim zeitnahen Tod der Eltern.....	23
d) Eventuell unerwünschte Effekte bei Verwandten aus früherer Beziehung.....	25
e) Eventuell unerwünschte Erbfolge zugunsten eines außenstehenden Elternteils	26
f) Eventuell unerwünschte Erbfolge zugunsten außenstehender Angehöriger	28
4. Unerwünschte Änderung der gewillkürten Erbfolge durch überlebenden Ehegatten	30
a) Grundsätze des gesetzlichen Erbrechts der Ehegatten.....	31
b) Unerwünschte Änderung der gewillkürten Erbfolge durch Handeln des überlebenden Ehegatten.....	32
II. Steuerliche Optimierung bei der Umsetzung der Vermögensnachfolge	35
1. Steuerliche Optimierung bei Umstrukturierung von Privatvermögen in begünstigtes Betriebsvermögen.....	36
a) Allgemeines zur Begünstigung von Betriebsvermögen ..	36
b) Optimierung bei Bestehen einer Vermögensverwaltungsgesellschaft	38
c) Vorteile der Umstrukturierung von Privatvermögen in begünstigtes Betriebsvermögen	40

d) Optimierung bei Bestehen schädlichen Verwaltungsvermögens	42
2. Steuerliche Optimierungsmöglichkeiten bei Bestehen von Pflichtteilsansprüchen	45
a) Allgemeines zur steuerlichen Behandlung von Pflichtteilsverbindlichkeiten.....	45
b) Abwendbare grunderwerbsteuerliche Nachteile vor Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs	46
c) Abwendbare ertragsteuerliche Nachteile der Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs	49
3. Risiken der Nutzung einer Kapitalgesellschaft als Vehikel steuerfreier Vermögensübertragungen	54
Hinweis	56

A. Kurzvorstellung

B. Hinweise zur Strukturierung der Vermögensnachfolge

A) Kurzvorstellung

I. Kurzvorstellung der FIDES-Gruppe

FIDES

Kurzvorstellung der FIDES Gruppe



gegründet 1919 von Bremer Banken
heute 28 Partner
330 Mitarbeiter
110 Berufsträger (RA/VP/StB)

Gruppe:
FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfung Steuerberatung
FIDES Corporate Finance GmbH
Treuhandtätigkeit
FIDES Financial Services GmbH
Beratung von Finanzdienstleistern
FIDES Kemsat GmbH
Schifffahrtssektor
FIDES IT Consultants GmbH
IT Beratung
Nölle & Stoevesandt
Rechtsanwälte

Standorte:
Berlin
Bremen/Bremerhaven
Frankfurt am Main
Hamburg
Köln
Rostock

Erstellung der Vermögensanlage

Seite 2

Die *FIDES Treuhand GmbH & Co. KG* berät mittelständische Unternehmen und Unternehmensgruppen, börsennotierte Aktiengesellschaften, gemeinnützige Einrichtungen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie Privatpersonen in sämtlichen Fragen der laufenden Steuerberatung und Steuergestaltung, insbesondere Unternehmenstransaktionen und –Umstrukturierungen. Zu der *FIDES*-Gruppe zählen u.a. die *FIDES Corporate Finance GmbH*, die in bestimmten Bereichen Treuhandtätigkeiten übernimmt sowie die *FIDES Financial Services GmbH*, die beispielsweise auch bei der Beratung von Finanzdienstleistern tätig ist. *FIDES* ist seit nunmehr 90 Jahren am Markt präsent.

FIDES ist mit rd. 330 Mitarbeitern im norddeutschen Raum vertreten. Das Hamburger Büro mit rd. 80 Mitarbeitern befindet sich am Kaiserkai direkt gegenüber der Elbphilharmonie.

II. Kurzvorstellung des Referenten

Ralf Lüdeke ist Rechtsanwalt/Fachanwalt für Steuerrecht und Partner der *FIDES*. Nach einer Banklehre und der rechtswissenschaftlichen Ausbildung berät Herr Lüdeke seit nunmehr rd. 15 Jahren in steuerrechtlichen Fragen. Insbesondere in nationalen und internationalen steuer- und gesellschaftsrechtlichen Fragen.

Kurzvorstellung des Referenten



Ralf Lüdeke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Partner der FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Geschäftsführer der FIDES Corporate Finance GmbH

Einholung der Vermögensfolge

Persönliche Tätigkeitsschwerpunkte:

Nationales und internationales Steuer- und Gesellschaftsrecht, M&A,

Unternehmensbesteuerung, Unternehmensnachfolge, Unternehmensumstrukturierung und Unternehmensfinanzierung,

Steuerstrafrecht, Zollrecht, Marktordnungsrecht, Antidumpingrecht

Finanzierung von NPO's und Gemeinnützigkeitsrecht sowie

Finanzgerichts- und Steuerstrafverfahren.

Mandanten:

Industrie,
mittelständische Unternehmen,
gemeinnützige Körperschaften,
Kommunen sowie
Privatiers.

Seite 1

B) Hinweise zur Strukturierung der Vermögensnachfolge

Überblick

A. Kurzvorstellung

B. Detaillierte Strukturierung der Vermögensnachfolge

I. Unerwünschte Einflüsse der gesetzlichen Erbfolge

1. Unerwünschte Folgen einer Adoption
2. Vermeidung der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen
3. Unerwünschte Erbfolge bei Patchwork-Familien
4. Unerwünschte Änderung der gewillkürten Erbfolge durch überlebenden Ehegatten

II. Steuerliche Optimierung bei der Umsetzung der Vermögensnachfolge

1. Steuerliche Optimierung bei Ausnutzung der Begünstigung von Betriebsvermögen
2. Steuerliche Optimierung bei Pflichtteilsansprüchen
3. Kapitalgesellschaft als Vehikel steuerfreier Vermögensübertragungen

Einholung der Vermögensfolge

Seite 2

Nach einer Bestandsanalyse und ggf. Optimierung der Vermögensplanung steht der Berater vor der Herausforderung, dass er einerseits klären muss, ob den Vorstellungen des Erblassers keine unerwünschten Einflüsse der gesetzlichen Erbfolge entgegenstehen (s.u. I), und dass er andererseits noch mögliches steuerliches Optimierungspotential nutzbar machen sollte (s.u. II).

I. Unerwünschte Einflüsse der gesetzlichen Erbfolge

In aller Regel bietet die gesetzliche Erbfolge ein System der angemessenen und gerechten Vermögensnachfolge. Grundsätzlich kann der Erblasser

aber auch durch eine letztwillige Verfügung die Vermögensnachfolge nach seinen Vorstellungen anders regeln, denn die gewillkürte Erbfolge geht der gesetzlichen Erbfolge vor (sog. *Testierfreiheit*). Zu beachten sind aber möglicherweise unbekannte und unerwünschte Effekte des gesetzlichen Erbrechts, die den Vorstellungen des Erblassers widersprechen können:

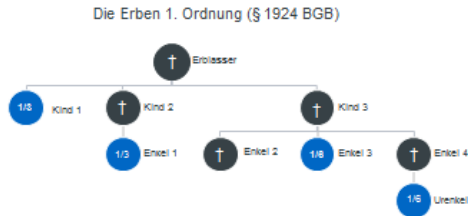
- So kann beispielsweise die gesetzliche Regelung der Erbfolge bei Adoption zu unerwünschten Effekten führen (s. u. 1).
- Des Weiteren muss bedacht werden, dass die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen zu einer unerwünschten Erbfolge führen kann (s. u. 2).
- Ferner können Besonderheiten bei den sog. Patchwork-Familien zu einer unerwünschten Erbfolge führen (s.u. 3)
- Außerdem kann die willkürliche Erbfolge unterlaufen werden, wenn beispielsweise der überlebende Ehegatte entgegen dem Willen des Erblassers seinen Zugewinnanspruch geltend macht (s. u. 4).

1. Unerwünschte Folgen einer Adoption

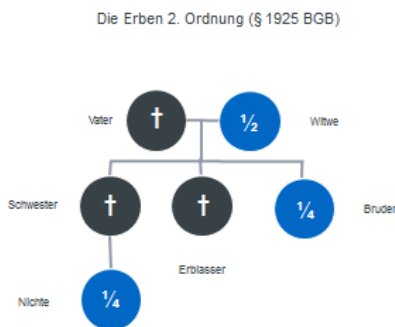
a) Die Prinzipien der gesetzlichen Erbfolge bei den Verwandten

Der Gesetzgeber teilt die Verwandten des Erblassers in verschiedene Ordnungen ein (sog. *Parentelsystem*).

Zu einer *Ordnung* werden jeweils diejenigen Personen zusammengefasst, die von dem Erblasser bzw. seinen Eltern, Großeltern, Urgroßeltern usw. abstammen:



- Die Abkömmlinge des Erblassers (seine Kinder, deren Kinder und Enkelkinder) bilden die **1. Ordnung**. Dies gilt unabhängig davon, ob sie aus verschiedenen Ehen oder geschiedenen Ehen des Erblassers stammen oder auch nicht ehelich sind.



- Die **2. Ordnung** besteht aus den Eltern (auch unehelicher Vater) des Erblassers samt deren Abkömmlingen.
- Die **3. Ordnung** bilden die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Die jeweils zum Erblasser nähere (niedrigere) Zuordnung schließt dabei die entferntere (höhere) Ordnung von der Erbfolge aus. Das bedeutet, dass die Verwandten einer entfernten (höheren) Ordnung dann nicht als gesetzliche

Erben berufen sind, wenn z.Zt. des Erbfalls mehrere oder ein Verwandter näherer (niedrigerer) Ordnung leben.

So sind die Eltern des Erblassers auch dann nicht erbberechtigt, wenn nur noch ein Enkel oder gar Urenkel desselben lebt, denn diese sind Erben der 1. Ordnung als Abkömmlinge des Erblassers, während die Eltern des Erblassers der 2. Ordnung angehören.

Zu dem aufgezeigten *Parentelsystem* tritt der Grundsatz der **Erbfolge nach Stämmen** hinzu. Zu einem Stamm fasst das Gesetz jeweils diejenigen Abkömmlinge des Erblassers zusammen, die durch ein und denselben Abkömmling mit dem Erblasser verwandt sind. Die Erbfolge nach Stämmen bedeutet, dass das Erbrecht innerhalb ein und derselben Ordnung auf die verschiedenen Stämme aufgeteilt wird. Dieses Ziel wird durch das sog. *Repräsentations-* und *Eintrittsprinzip* erreicht:

- Das *Repräsentationsprinzip* bedeutet, dass der mit dem Erblasser am nächsten verwandte Angehörige eines Stammes die anderen Angehörigen des gleichen Stammes von der Erbfolge ausschließt, diesen Stamm also allein repräsentiert.
- Das *Eintrittsprinzip* bedeutet, dass an die Stelle eines vorher weggefallenen (verstorbenen) gesetzlichen Erben dessen Abkömmlinge treten und auf den oder die so Eintretenden die Erbquote, die sonst der Vordermann bekommen hätte.

Dabei entfällt auf jeden Stamm die gleiche Erbquote, unabhängig von der Anzahl seiner Mitglieder. Nur gänzlich erloschene Stämme bleiben unberücksichtigt, z.B. wenn ein Abkömmling des Erblassers keine Abkömmlinge hat und er vorverstorben ist.

b) Beispielfall mit den unerwünschten Folgen einer Adoption

Verwandte werden zunächst nach der blutmäßigen Abstammung bestimmt. Wenn allerdings das Familienrecht die Verwandtschaft abweichend hiervon festlegt (z. B. im Falle der *Adoption*), gilt dies auch für das Erbrecht.

Wird ein *minderjähriges Kind* adoptiert, so erhält es die volle rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Es wird nicht nur eine verwandtschaftliche

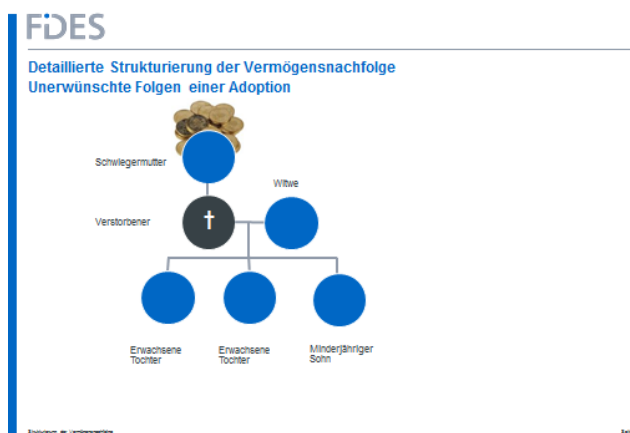
Beziehung zu dem Annehmenden, sondern auch zu dessen Familie hergestellt.

Nimmt ein Ehepaar ein Kind gemeinsam oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des Anderen an, so erlangt es hierdurch die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes. In anderen Fällen erwirbt das Kind lediglich die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden.

Wird ein *Volljähriger* adoptiert, so erstreckt sich i.d.R. die Wirkung der Annahme nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Im Regelfall handelt es sich hier *nicht* um eine sog. *Volladoption*. Diese ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei der Volljährigenadoption werden der Angenommene und seine Abkömmlinge gesetzliche Erben der 1. Ordnung nur und allein des Annehmenden und nicht auch dessen Verwandten.

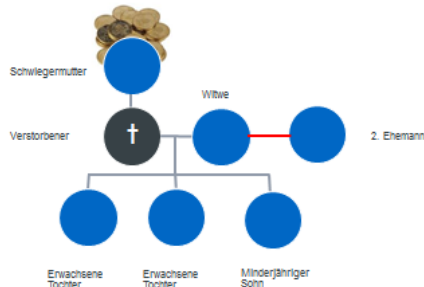
Unerwünschte Effekte können sich dadurch ergeben, dass das angenommene minderjährige Kind das Verwandtschaftsverhältnis zu seinen leiblichen Eltern verliert! Nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, so *erlischt* das Verwandtschaftsverhältnis zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten.

Beispiel: Eine Witwe ist Mutter eines minderjährigen Sohnes und zweier erwachsener Töchter. Die Mutter ihres verstorbenen Mannes (Großmutter des minderjährigen Sohnes) ist sehr vermögend. Die Schwiegermutter liebt ihr minderjähriges Enkelkind über alles, weil es sie an ihren verstorbenen Sohn erinnert.



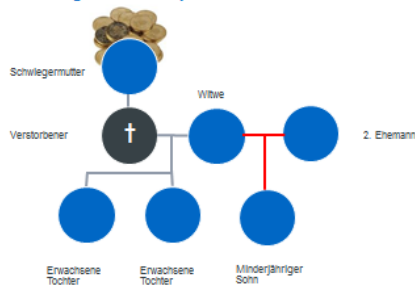
Die Mutter des minderjährigen Sohnes heiratet ein zweites Mal.

Detaillierte Strukturierung der Vermögensnachfolge
Unerwünschte Folgen einer Adoption



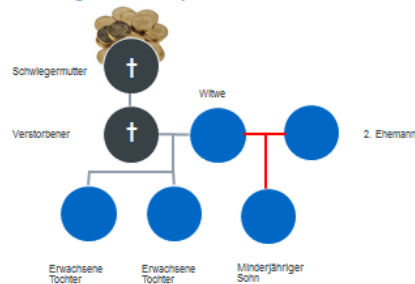
Der zweite Ehegatte adoptiert das minderjährige Kind, damit es sich in die neue Familie voll aufgenommen fühlt.

Detaillierte Strukturierung der Vermögensnachfolge
Unerwünschte Folgen einer Adoption



Die Schwiegermutter der Witve, deren einziges Kind der verstorbene Ehemann der Witve war, verstirbt. Sie hinterlässt ein großes Vermögen. Sie hat kein Testament verfasst, weil sie immer davon ausging, dass ihr Vermögen den drei Enkelkindern, insbesondere auch dem Jungen, zu gleichen Teilen zukommen wird.

Detaillierte Strukturierung der Vermögensnachfolge
Unerwünschte Folgen einer Adoption



Tatsächlich sind gesetzliche Erben gemäß § 1755 Abs. 2 BGB nur die beiden erwachsenen Kinder. Das minderjährige Kind hat nicht einmal Pflichtteilsansprüche, weil seine verwandtschaftlichen Bande zur Großmutter durch die Adoption abgerissen sind.



Lösung: Die Schwiegermutter hätte ihr minderjähriges Enkelkind durch ein Testament bedenken müssen.

Ggf. wäre die günstige Steuerklasse I zur Anwendung gekommen, denn im Fall der Adoption Minderjähriger oder Volljähriger gilt gemäß § 15 Abs. 1a Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) die günstige Steuerklasse I.

2. Unerwünschte Erbfolge bei Bestehen von Pflichtteilsansprüchen

FDES

Überblick

A. Kurzvorstellung

B. Hinweise für die Strukturierung der Vermögensnachfolge

- I. Unerwünschte Einflüsse der gesetzlichen Erbfolge
 1. Unerwünschte Folgen einer Adoption
 2. Vermeidung der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen
 3. Unerwünschte Erbfolge bei Patchwork-Familien
 4. Unerwünschte Änderung der gewillkürten Erbfolge durch überlebenden Ehegatten
- II. Steuerliche Optimierung bei der Umsetzung der Vermögensnachfolge

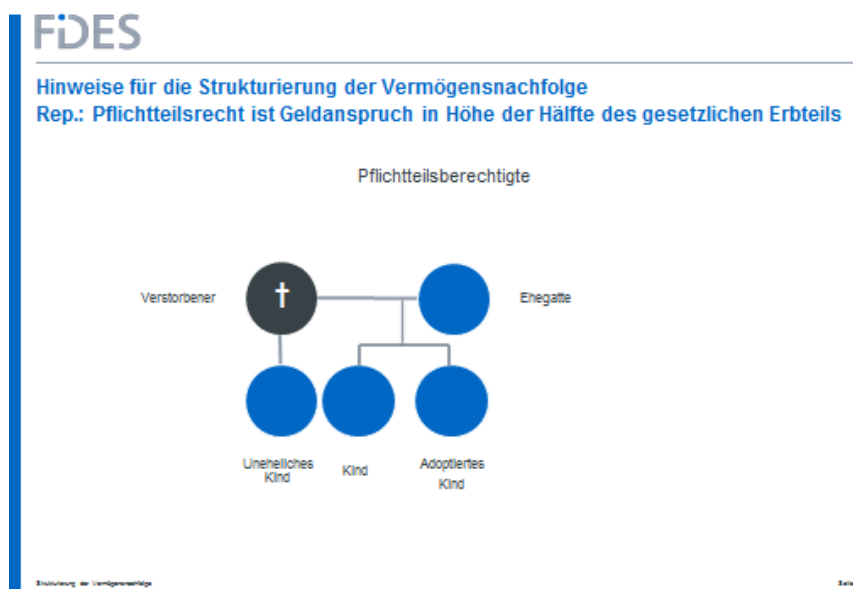
Erklärung der Vermögensfolge

Seite 11

a) Allgemeines zum Pflichtteilsrecht

Allgemein zum Pflichtteil berechtigt (§ 2303 Abs. 1 und 2 BGB) sind

- die Abkömmlinge des Erblassers (auch adoptierte),



- der Ehegatte des Erblassers und
- die Eltern (auch nichtehelicher Vater) des Erblassers, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind.



Der Pflichtteilsanspruch ist ein **persönlicher Geldanspruch** in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Für die Berechnung des Pflichtteilsanspruchs wird der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zugrunde gelegt, § 2311 BGB. Maßgeblich ist grundsätzlich der Verkehrswert. Die latente Steuer-

last auf die stillen Reserven eines Unternehmens ist – jedenfalls grundsätzlich – nicht abzuziehen.

Pflichtteilsansprüche entstehen sofort mit dem Erbfall (§ 2317 BGB). Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (§ 2332 BGB). Testamentarische Erbinsetzungen schließen die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen nicht aus. Pflichtteilsansprüche können vom Erblasser grundsätzlich auch nicht einseitig ausgeschlossen werden.

Um liquide Pflichtteilsansprüche gegen den Nachlass in rechtssicherer Form zu vermeiden, muss ein notariell beurkundeter **Erb- oder Pflichtteilsverzicht** als Vertrag zwischen Erblasser und Erb-/Pflichtteilsberechtigtem vereinbart werden:

- Der **Erbverzicht** führt zum Ausschluss von der gesetzlichen Erbfolge. Der Verzichtende zählt bei der Berechnung der Pflichtteile anderer Berechtigter nicht mit, so dass sich deren Pflichtteil entsprechend erhöht (vgl. § 2310 BGB). Durch letztwillige Verfügung kann der Verzichtende aber gleichwohl noch zum Erben eingesetzt werden.
- Durch den **Pflichtteilsverzicht** wird die gesetzliche Erbfolge nicht ausgeschlossen. Der Verzichtende hat lediglich keinen Anspruch mehr auf seinen Pflichtteil. Im Gegensatz zum Erbverzicht erhöht sich beim Pflichtteilsverzicht der Pflichtteil der anderen Berechtigten nicht. Möglich ist auch ein **gegenständlich beschränkter Pflichtteilsverzicht**.

Beispiel: Der Sohn verzichtet gegenüber „seinem dies annehmenden Vater für sich und seine Abkömmlinge“ auf seinen Pflichtteilsanspruch, „soweit er sich aus dem Grundstück xy als Bestandteil des väterlichen Vermögens herleiten würde“.

Die einseitige **Entziehung** des Pflichtteils durch den Erblasser ist nur unter bestimmten Voraussetzungen wirksam:

- Der Erblasser kann nach § 2333 BGB einem Abkömmling (§ 2333 Abs. 1 BGB) den Eltern oder dem Ehegatten (§ 2333 Abs. 2 BGB) den Pflichtteil entziehen, wenn diese dem Erblasser, dem Ehegatten des Erblassers, einem anderen Abkömmling oder einer dem Erblasser ähnlich nahestehenden Person nach dem Leben trachten (§ 2333

Nr. 1 BGB) oder sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen diese Person schuldig machen (§ 2333 Nr. 2 BGB).

- Eine Entziehung des Pflichtteils ist außerdem möglich, wenn ein Abkömmling, die Eltern oder der Ehegatte eine dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzen (§ 2333 Nr. 3 BGB).
- Schließlich kann der Pflichtteil entzogen werden, wenn der Pflichtteilsberechtigte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt wird und die Teilhabe am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist.

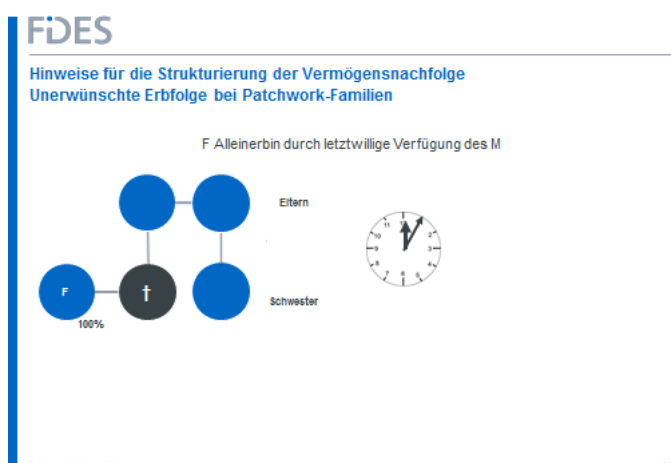
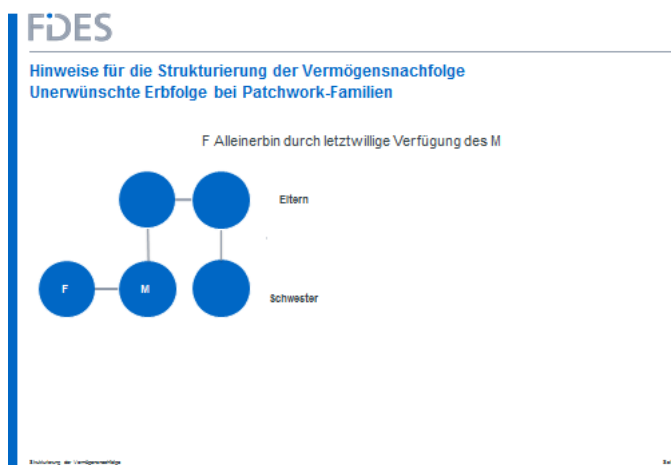
Schlägt ein Erbberechtigter das Erbe **aus**, besteht prinzipiell kein Pflichtteilsrecht, soweit die Ausschlagung erfolgt ist. Hiervon gibt es aber eine Reihe von **Ausnahmen**:

- Ein Erbe kann den Pflichtteil verlangen, obwohl er die Erbschaft ausgeschlagen hat, wenn das Erbe durch die **Einsetzung eines Nacherben**, die **Ernennung eines Testamentsvollstreckers** oder eine **Teilungsanordnung** beschränkt oder mit einem **Vermächtnis** oder einer **Auflage** beschwert ist.
- Auch ein **Nacherbe** kann ausschlagen und auf den Pflichtteil gehen (§ 2306 Abs. 2 BGB).
- Erhält der Pflichtteilsberechtigte ein **Vermächtnis**, so kann er dieses ausschlagen und den Pflichtteil beanspruchen (§ 2307 BGB).
- Der **überlebende Ehegatte** kann beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft die Erbschaft ausschlagen und die güterrechtliche Lösung wählen (s. dazu auch Beispiel unter 4.)

b) Eventuelle unerwünschte Erbfolge bei pflichtteilsberechtigten Angehörigen

Unerwünschte Effekte können auch dann entstehen, wenn nach dem Tod eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners pflichtteilsberechtigte Angehörige vorhanden sind. Hierbei denkt man zunächst an Kinder aus einer anderen Beziehung, die von der Erbfolge ausgeschlossen werden sollen. Übersehen wird aber häufig, dass auch Eltern eines kinderlosen Partners ein Pflichtteilsanspruch zusteht, der, wenn die Eltern auf dessen Geltendmachung nicht verzichten, nach seiner Entstehung seinerseits vererblich ist.

Beispiel: M und F sind verheiratet. M hat in einem privatschriftlichen Testament seine Frau zur Alleinerbin eingesetzt. F meint, dass damit zumindest die vermögensmäßigen Probleme gelöst seien. Mit seinen Schwiegereltern hat sie ein gutes Verhältnis, allerdings sind beide schon alt.



Hinweise für die Strukturierung der Vermögensnachfolge
 Unerwünschte Erbfolge bei Patchwork-Familien



Hinweise für die Strukturierung der Vermögensnachfolge
 Unerwünschte Erbfolge bei Patchwork-Familien



Die Eltern sterben kurz nach ihrem Sohn. Alleinerbin ist die Schwester S von M. Diese fordert von der Ex-Schwägerin den Pflichtteil.

Hinweise für die Strukturierung der Vermögensnachfolge
 Unerwünschte Erbfolge bei Patchwork-Familien



Rechtslage: Der Pflichtteilsanspruch der Eltern von M ist auf S als Erbin übergegangen und kann von ihr innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist geltend gemacht werden. Deshalb steht ihr ein Pflichtteil in Höhe von 1/8 des Vermögens von M zu. Dies macht bei einem Immobilienwert von € 320.000,00 einen Pflichtteil in Höhe von € 40.000,00 aus, die F evtl. aufgrund

des Wegfalls des Einkommens von M nur schwer aufbringen kann.

Der Pflichtteilsanspruch ist vererblich, sofern nicht bereits vor dem Erbfall zur notariellen Urkunde gegenüber dem Erblasser hierauf verzichtet wurde oder nach dessen Tod der Pflichtteilsberechtigte nachweisbar auf die Geltendmachung verzichtet hat.

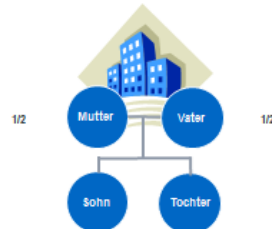
Die Geltendmachung ist auch nicht verwirkt. Der zahlungspflichtige Erbe kann lediglich in Härtefällen eine Stundung des Pflichtteilsanspruchs fordern. Die sofortige Erfüllung des Anspruchs muss für ihn auch unter Berücksichtigung seines Privatvermögens eine unbillige Härte darstellen. Regelbeispiel des Gesetzgebers ist die Aufgabe des Familienheims.

Hinweis: In einem solchen Fall sollten Verfügungen von Todes wegen gefasst werden. Bei deren Gestaltung muss insbesondere beim Vorhandensein pflichtteilsberechtigter Personen darauf geachtet werden, dass sich deren Ansprüche durch eine Erbeinsetzung nicht erhöhen. Deshalb ist in vielen Fällen eine Nachlasstrennung zwischen dem Vermögen des Erstversterbenden und des zweitversterbenden Ehegatten bzw. eines eingetragenen Lebenspartners vorzunehmen. Dies lässt sich im Wege einer Vor- und Nacherbschaft, aber auch durch Vermächtnisse erreichen.

c) Strategien zur Vermeidung der Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs

Häufig möchte der Erblasser verhindern, dass einer der Pflichtteilsberechtigten seinen Pflichtteilsanspruch geltend macht. Dazu folgendes Beispiel:

Beispiel: Die Eltern sind zu je $\frac{1}{2}$ Eigentümer eines Zweifamilienhauses mit einem Verkehrswert von € 6.000.000,00. Weiteres Vermögen soll vernachlässigt werden. Die Eltern leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.



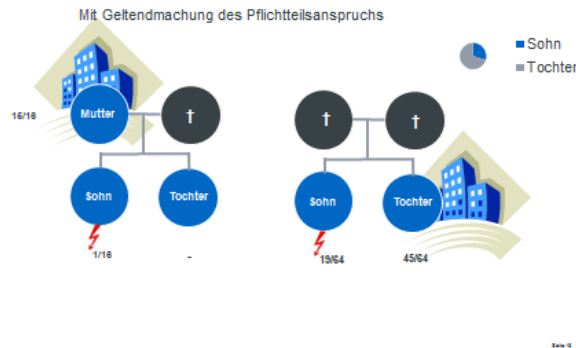
Nach dem Testament der Eltern soll der überlebende Ehegatte zunächst alles allein erben. Die beiden Kinder sollen erst nach dem Tod der Zweitversterbenden je zu $\frac{1}{2}$ (Schluss-)Erben werden. Falls die Kinder entgegen der testamentarischen Verfügung nach dem Tod des Erstversterbenden Pflichtteilsansprüche stellen, sollen sie von der Schlusserbfolge ausgeschlossen und auf den Pflichtteil gesetzt werden.



Der Vater verstirbt. Der Sohn überlegt, ob er seinen Pflichtteil geltend machen soll.

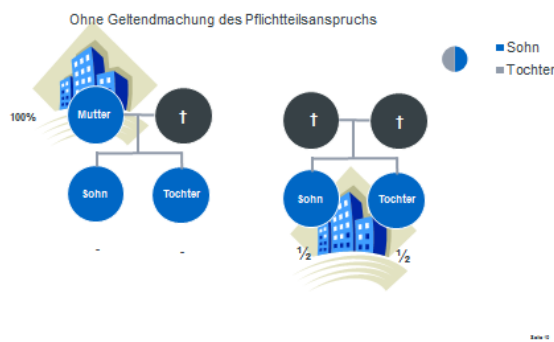
Lösung: Der Sohn kann zwar den Pflichtteilsanspruch geltend machen. Durch die Geltendmachung würde er sich aber zugleich um die Erbfolge nach der überlebenden Mutter bringen, da er insoweit auf den Pflichtteil gesetzt worden ist.

Hinweise für die Strukturierung der Vermögensnachfolge
Vermeidung der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen



Er erhält dann – gleichbleibende Verhältnisse unterstellt – als Pflichtteil nach dem Vater $\frac{1}{8}$ von € 3.000.000,00 = € 375.000,00 und als Pflichtteil nach der Mutter $\frac{1}{4}$ von € 5.625.000,00 (€ 6.000.000,00 - € 375.000,00) = € 1.406.250,00. Das sind insgesamt € 1.781.250,00 oder rd. 30% des gesamten Nachlasses der Eltern.

Hinweise für die Strukturierung der Vermögensnachfolge
Vermeidung der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen



Macht er nach dem Tode des Vaters *keine* Ansprüche geltend, erlangt er nach dem Tode der Mutter als Schlusserbe $\frac{1}{2}$ von € 6.000.000,00. Daraus ergibt sich eine gewisse Abschreckungswirkung gegen die Geltendmachung des Pflichtteilsrechts.

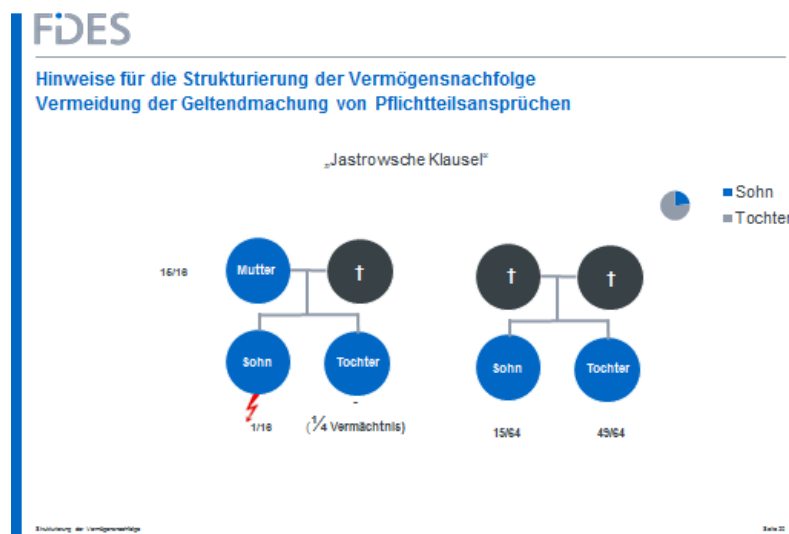
Durch die sog. *Jastrowsche Klausel* kann dem Pflichtteilsberechtigten die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen noch mehr verleidet werden:

„Sollte eines unserer Kinder nach dem Tod des erstversterbenden Ehepartners den Pflichtteil verlangen, dann ist er mit dem ganzen Stamm sowohl für den ersten, als auch für den zweiten Erbfall von jeglicher Erbfolge einschließlich angeordneter Vermächnisse und Auflagen ausgeschlossen. Das andere Kind, das keine Pflichtteilsansprüche geltend gemacht hat, erhält in Höhe seines gesetzlichen Erbteils nach dem Ableben des Erstversterbenden ein Vermächtnis,

das ihm aufschiebend bedingt mit dem Tod des Überlebenden anfällt und ebenfalls mit dessen Tode fällig wird“ (sog. *Jastrowsche* Klausel).

Mit Hilfe der *Jastrowschen* Klausel werden die Abkömmlinge, die einen Pflichtteilsanspruch geltend machen, bestraft, weil der Erstversterbende den anderen Abkömmlingen je ein **Geldvermächtnis** zuwendet, das allerdings – mit oder ohne Zinsen – aufschiebend **bedingt** erst durch den Tod des überlebenden Elternteils entsteht. Das Geldvermächtnis wird häufig nach der Höhe des gesetzlichen Erbteils (hier $\frac{1}{4}$) bemessen. Die Vermächtnisse führen zu einer Verringerung des Nachlasses des überlebenden Elternteils und damit auch zur Verringerung des Pflichtteilsanspruchs, falls dieser von einem der Kinder geltend gemacht wird.

Im vorliegenden Beispiel verringert sich der Anspruch des Sohnes an dem Gesamtnachlass auf rd. 23%.



Hinweis: Statt solcher einschneidender Strafklauseln kann auch ein **Abänderungsvorbehalt** im Interesse der Eheleute Pflichtteilsansprüche vermeiden helfen. Im Einzelfall müssten zivilrechtliche Nebenwirkungen, Risiken und Gefahren solcher Klauseln insbesondere bei Kindern aus verschiedenen Ehen oder vorehelichen Kindern geprüft werden.

3. Unerwünschte Erbfolge bei Patchwork-Familien



Die Zahl der Familien mit Stiefkinderverhältnissen (sog. **Patchwork-Familien**) wächst.

Patchwork-Familien sind Familien, in denen mindestens ein Elternteil ein Kind aus einer früheren Beziehung in die neue Familie miteingebracht hat. Die alternative Bezeichnung dieser modernen Definition ist die Stieffamilie.

Im Erbrecht wurde dieser Entwicklung noch nicht gesondert Rechnung getragen. Daher kann die gesetzliche Erbfolge auch insoweit zu unerwünschten Folgen führen.

a) Allgemeines zum Erbrecht bei Stiefkindern

Erbrechtlich sind Stiefkinder den leiblichen oder adoptierten Kindern nicht gleichgestellt. Sie haben **kein** gesetzliches Erb- oder Pflichtteilsrecht.

Bei der Besteuerung des Erbfalls werden hingegen die Stiefkinder und deren Abkömmlinge in der begünstigten **Steuerklasse I** berücksichtigt (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Insoweit ist eine Adoption also nicht erforderlich.

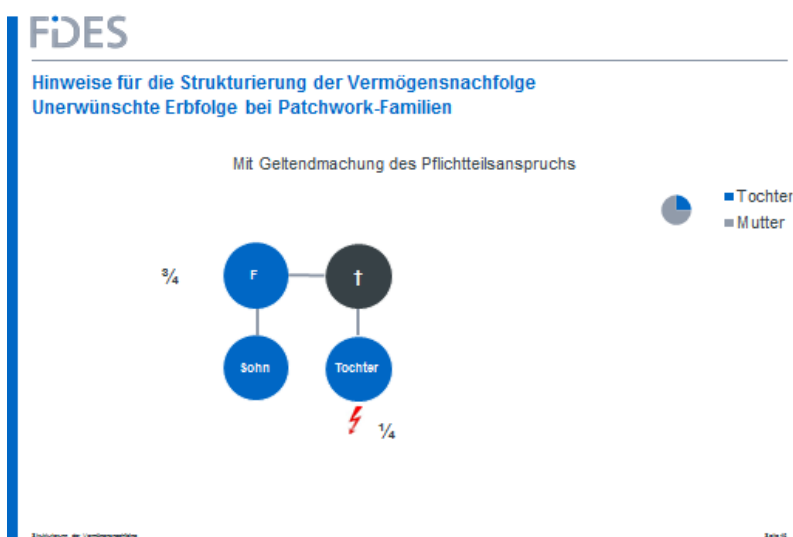
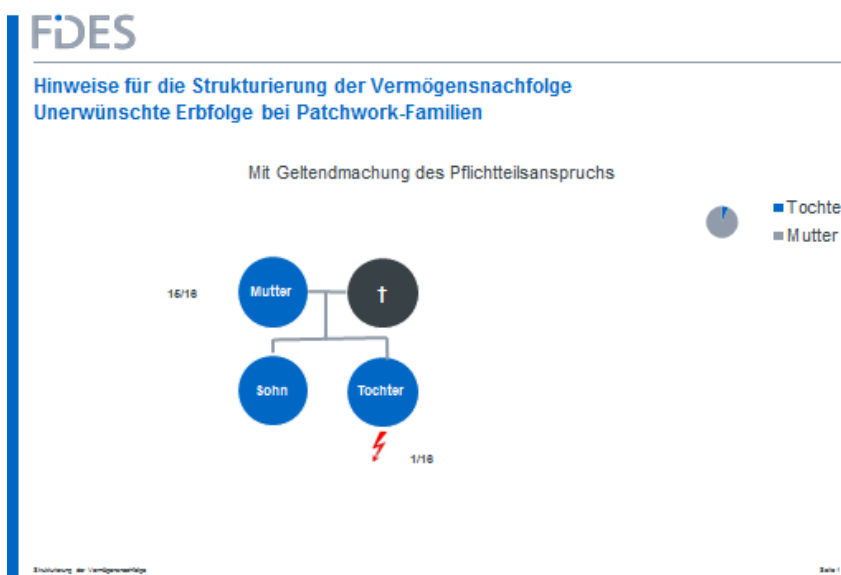
Stiefkinder in diesem Sinne sind aber nur Kinder des Ehegatten oder eines eingetragenen Lebenspartners, selbst wenn die Ehe, die das Stiefkindverhältnis begründet hat, vor dem Erbfall wieder geschieden wurde bzw. die eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde. Stiefkinder in diesem Sinne sind jedoch nicht die Kinder ei-

nes nichtehelichen oder nicht eingetragenen Lebensgefährten bei einer sog. wilden Ehe (vgl. Grziwotz, Erbrechtliche Gestaltung bei Patchworkfamilien, NWB 2012, S. 2008).

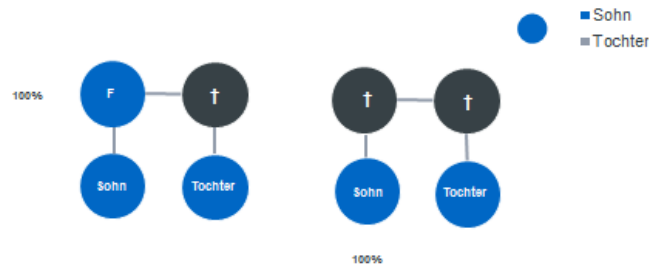
Die Stiefeltern fallen unter die begünstigte Steuerklasse II.

b) Jastrowsche Klausel funktioniert nicht bei Stiefkindern

Die empfohlene Pflichtteilsanktionsklauseln nutzen den einseitigen Kindern des Erstverstorbenen nichts, da ihnen beim Tod des Stiefelternteils ohnehin keine Pflichtteilsansprüche zustehen. Die nichtgemeinschaftlichen Kinder des erstversterbenden Ehegatten bzw. Lebenspartners, gehen somit, wenn sie beim Tod ihres Elternteils keine Ansprüche geltend machen, das Risiko ein, beim Schlusserbfall die „Dummen“ zu sein.



„Jastrowsche Klausel“ funktioniert nicht bei Stiefkindern

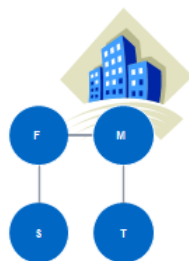


c) Evtl. unerwünschte Erbfolge beim zeitnahen Tod der Eltern

Rein zufällige, u. U. ungewollte Erbfolgen können entstehen, wenn die Eltern in einer Patchworkfamilie kurz hintereinander versterben.

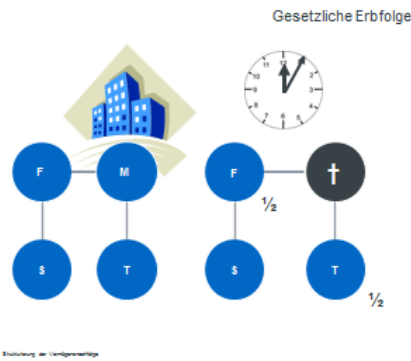
Beispiel: M und F sind verheiratet und haben jeweils ein Kind aus einer vorehelichen Beziehung. M hatte bereits vor dieser Ehe ein großes Vermögen gemacht.

Gesetzliche Erbfolge



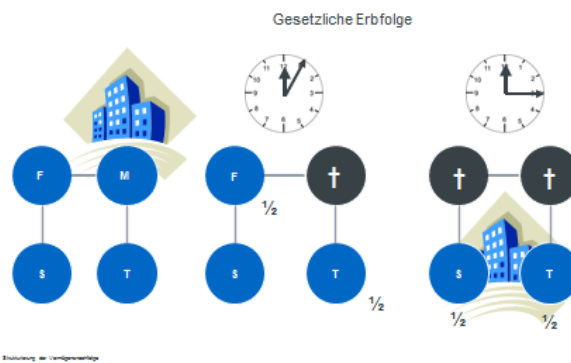
Variante 1: Bei einem Unfall kommen M und F ums Leben, wobei M zwei Tage vor seiner Frau stirbt.

Hinweise für die Strukturierung der Vermögensnachfolge
 Unerwünschte Erbfolge bei Patchwork-Familien



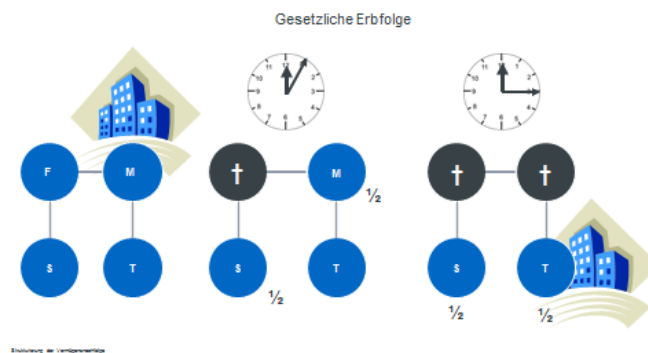
Rechtslage: Nach M erben F zu $\frac{1}{2}$ und der Abkömmling des M ebenfalls zu $\frac{1}{2}$. Beim Tod von F erbt ihre Hälfte nur noch ihr Abkömmling.

Hinweise für die Strukturierung der Vermögensnachfolge
 Unerwünschte Erbfolge bei Patchwork-Familien



Variante 2: Bei dem Unfall stirbt F vor M.

Hinweise für die Strukturierung der Vermögensnachfolge
 Unerwünschte Erbfolge bei Patchwork-Familien



Rechtslage: In diesem Fall erbt allein der Abkömmling von M das Vermögen des M

Ähnliche Schwierigkeiten entstehen, wenn ein Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner verstirbt und der Andere beispielsweise aufgrund seiner Krankheit nicht mehr in der Lage ist, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten. In diesen Fällen kommt es wegen der nicht nur gemeinsamen Kinder zu Zufälligkeiten hinsichtlich der Schlusserbfolge.

d) Eventuell unerwünschte Effekte bei Verwandten aus früherer Beziehung

Minderjährige Kinder unterstehen als Erben der Vermögenssorge ihrer Eltern (§§ 1626 ff. BGB). Im Zusammenhang von Stiefkindverhältnissen können daher streitträchtige Erbengemeinschaften entstehen.



Beispiel: F ist Eigentümerin des gemeinsam mit M bewohnten Familienheims und sie hat einen minderjährigen Sohn S aus ihrer ersten geschiedenen Ehe. Gemeinsame Kinder haben M und F nicht. Als F stirbt, ist kein Testament vorhanden.



Rechtslage: Es werden deshalb M und S Miterben zu gleichen Teilen. Den Erbteil von S verwaltet sein Vater, der geschiedene

Ehemann von F. Er kann Teilungsversteigerung des früher im Alleineigentum von F stehenden Hauses verlangen, selbst wenn es M bewohnt.

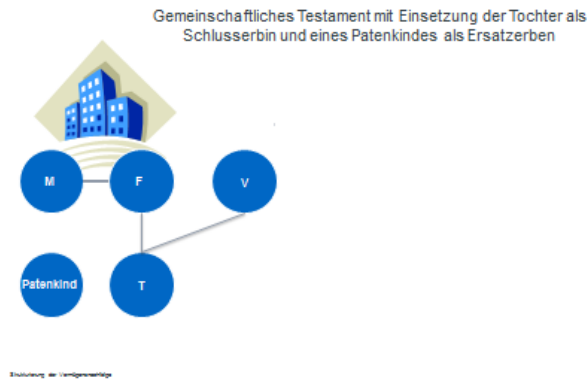
Lösung: Beschränkung der Vermögenssorge durch letztwillige Verfügung im Sinne des § 1638 BGB. Ggf. ist der Vermögenserwerb unverzüglich dem Familiengericht anzuzeigen, das dann einen Pfleger bestellt.

Oftmals lassen sich wirtschaftlich sinnvolle Lösungen wie z.B. der gemeinsame Verkauf eines Nachlassgegenstandes mitunter nicht mehr erreichen. Als Ausweg bleibt nur die Teilungsversteigerung zur Aufhebung der Erbengemeinschaft. Bei dieser wird jeder einzelne Gegenstand versteigert. Die Teilungsversteigerung läuft bei Immobilien wie eine Zwangsversteigerung ab. Jeder Interessent, also nicht nur die Erben, kann mitbieten. Werden mehrere Immobilien versteigert, erfolgt ein Einzelausgebot. Bei der Teilungsversteigerung werden regelmäßig wirtschaftliche Werte zerschlagen und zusätzliche Verfahrenskosten ausgelöst.

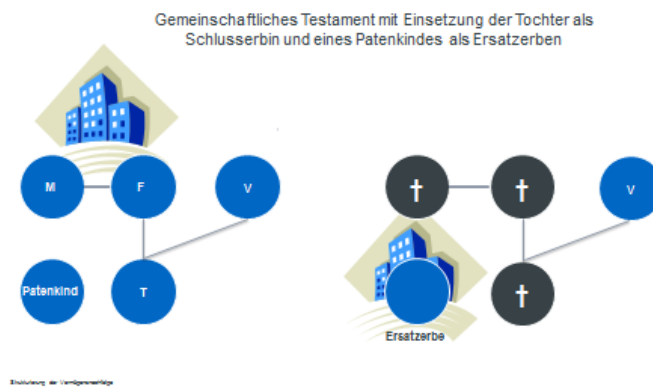
Hinweis: Streitträchtige Erbengemeinschaften sollten von vornherein vermieden werden. Lediglich eine Minimallösung bieten die Möglichkeit der Anordnung der Testamentsvollstreckung und bei minderjährigen Kindern die Anordnung der Vermögensverwaltung. Auf diese Weise wird zumindest ein gewisses Streitpotential, das durch die Notwendigkeit der gemeinsamen Verwaltung entsteht, reduziert. Allerdings handelt es sich um keine perfekte Lösung, da die Erbengemeinschaft bestehen bleibt und weder Testamentsvollstreckung, noch Verwaltungsanordnung „Ewigkeitslösungen“ darstellen. Eine Erbeinsetzung, verbunden mit der vermächtnisweisenden Zuweisung von einzelnen Gegenständen vermeidet regelmäßig Streit zwischen den Miterben, der sich hinsichtlich der Wertverhältnisse auch bei einer Teilungsanordnung ergeben kann.

e) Eventuell unerwünschte Erbfolge zugunsten eines außenstehenden Elternteils

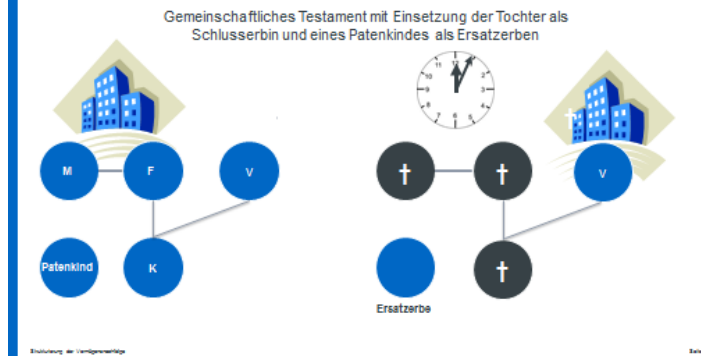
In einem Fall, in denen nicht nur Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner sterben, sondern auch ein nicht gemeinschaftliches Kind, kann unter Umständen auch eine Person aus einer früheren Beziehung Begünstigter aus einer Erbfolge werden.



Beispiel: M und F sind verheiratet. F hat ein Kind. Der Vater des Kindes hat weder einen emotionalen Bezug zu dem Kind noch zu der Mutter. M und F haben ein gemeinschaftliches Testament errichtet, in dem sie sich gegenseitig zu Erben und K als Schlusserben eingesetzt haben. Ersatzerbe für K soll das Patenkind von M sein.



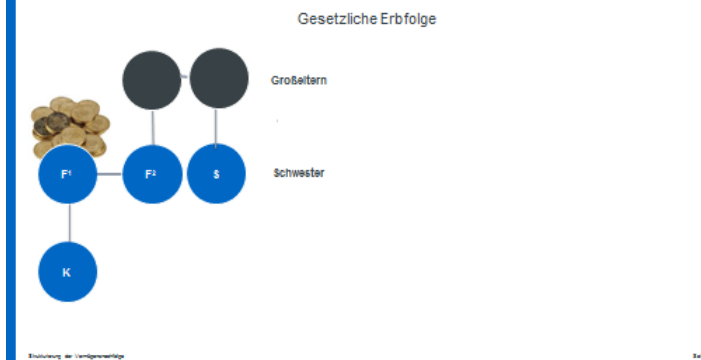
Rechtslage: Bei einer Urlaubsreise verunglücken leider M, F und K. K stirbt kurz nach seiner Mutter und seinem Stiefvater. Nachdem K Schlusserbe wurde, erben bei seinem Tod seine gesetzlichen Erben. Dies ist sein leiblicher Vater. Dieser erhält nunmehr das gesamte Vermögen von M und F. Das Patenkind von M wäre nur dann Erbe geworden, wenn K vor M und F gestorben wäre.



Lösung: Wenn das vermieden werden soll, muss auch der Fall des Mitversterbens der Kinder berücksichtigt werden.

f) **Eventuell unerwünschte Erbfolge zugunsten außenstehender Angehöriger**

Bei Stiefkinderverhältnissen können auch ungewollt außenstehende Familienmitglieder erben.



Beispiel: F¹ und F² leben in eingetragener Lebenspartnerschaft. F¹ hat ein Kind, das von F² nicht adoptiert wurde. F¹, die Künstlerin ist, hat ein großes Vermögen. Bei einem Unfall kommt zunächst F¹ und dann F² ums Leben. Eine Verfügung von Todes wegen ist nicht vorhanden. Nach F¹ erben F² und das Kind zu gleichen Teilen.



Rechtslage: Nach dem Tod von F² wird ihre Schwester Alleinerbin, nachdem ihre Eltern schon verstorben sind. Sie hat ihre lesbische Verwandte stets abgelehnt und auch seit Jahren keinen Kontakt mehr zu ihr gehabt. Das Kind bekommt nach dem Tod von F² nichts.



Dieses ungünstige Ergebnis hätte auch nicht vermieden werden können, wenn die Schwester zugunsten des Kindes auf ihre Erbschaft verzichtet hätte.



Beispiel: Die Schwester von F² mag ihren Neffen und schlägt großzügig die Erbschaft zu seinen Gunsten aus.

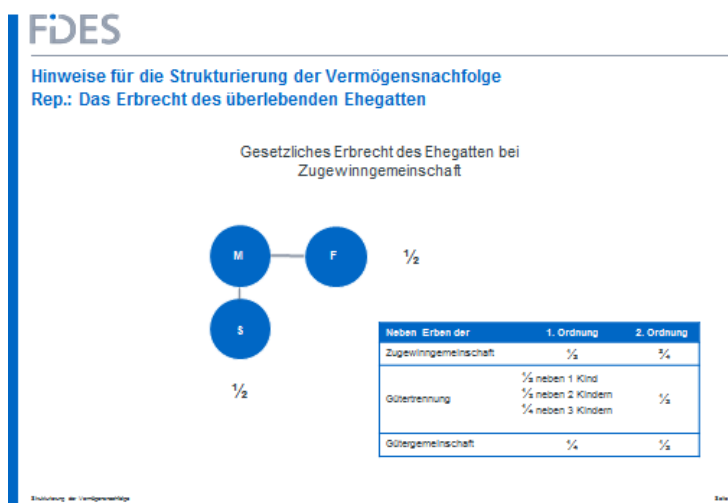
Rechtslage: Durch die Ausschlagung wird K niemals Erbe. Selbst bei Ausschlagung durch sämtliche Verwandte wird gesetzlicher Erbe der Staat (§§ 119, 136 BGB).

4. Unerwünschte Änderung der gewillkürten Erbfolge durch überlebenden Ehegatten

- A. Kurzvorstellung
- B. Hinweise für die Strukturierung der Vermögensnachfolge
 - I. Unerwünschte Einflüsse der gesetzlichen Erbfolge
 - 1. Unerwünschte Folgen einer Adoption
 - 2. Vermeidung der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen
 - 3. Unerwünschte Erbfolge bei Patchwork-Familien
 - 4. Unerwünschte Änderung der gewillkürten Erbfolge durch überlebenden Ehegatten
 - II. Steuerliche Optimierung bei der Umsetzung der Vermögensnachfolge

Der Ehegatte eines Verstorbenen erhält einen gesonderten gesetzlichen Erbanteil (s.u. a). Die gewillkürte Erbfolge kann der Ehegatte durch Erbausschlagung und Geltendmachung seines Pflichtteilsrechts unterlaufen (s.u. b).

a) Grundsätze des gesetzlichen Erbrechts der Ehegatten



Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten ist gesondert geregelt. Der Umfang dieses gesetzlichen Erbrechts richtet sich nach

- der Ordnung, der die neben ihm zur Erbfolge berufenen Verwandten angehören, und
- nach dem Güterstand, in dem der überlebende Ehegatte mit dem Erblasser im Zeitpunkt des Erbfalls gelebt hat.

Neben dem gesetzlichen Ehegattenerbanteil erhält der überlebende Ehegatte das sog. *Voraus*. D.h. neben den Verwandten der 1. und 2. Ordnung erhält er bestimmte, zum Haushalt gehörende Gegenstände (Möbel, Geschirr, Besteck, Wäsche, Teppiche und Gemälde) und anlässlich der Begründung der Ehe gewährte Geschenke (Hochzeitsgeschenke).

Dies gilt jedoch nur, soweit sie zur angemessenen Haushaltsführung erforderlich sind. Letzteres hängt wiederum davon ab, ob der überlebende Partner bereits über eine ausreichende Anzahl dieser Gegenstände verfügt oder ob ihm die Beschaffung aus eigenen Mitteln zugemutet werden kann. Relevant kann dies bei besonders wertvollen Haushaltsgegenständen sein wie z. B. Teppiche und Gemälde.

Im Prinzip stehen dem überlebenden Ehegatten folgende **Erbquoten** zu:

- Neben den Verwandten der 1. Ordnung: $\frac{1}{4}$
- Neben den Verwandten der 2. Ordnung: $\frac{1}{2}$
- Neben den Verwandten der 3. Ordnung:

- Beim Zusammentreffen mit Großeltern allein: $\frac{1}{2}$,
- Beim Zusammentreffen nur mit Abkömmlingen der Großeltern: $\frac{1}{1}$,
- Etc.

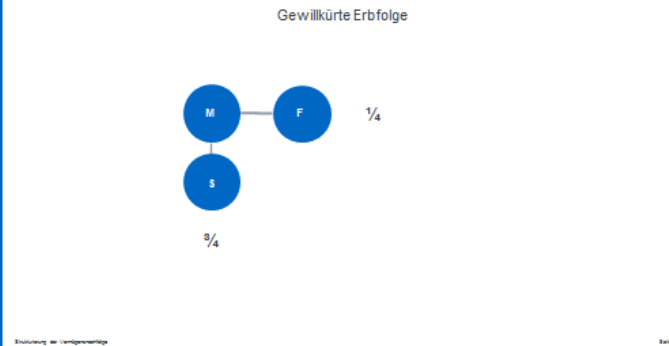
Daneben erhält der überlebende Ehegatte je nach Güterstand noch zusätzlich einen Erbanteil, so dass er insgesamt gemäß nachfolgender Übersicht am Nachlass partizipiert:

Neben Erben der	1. Ordnung	2. Ordnung
Zugewinngemeinschaft	$\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$
Gütertrennung	$\frac{1}{2}$ neben 1 Kind $\frac{1}{3}$ neben 2 Kindern $\frac{1}{4}$ neben 3 Kindern	$\frac{1}{2}$
Gütergemeinschaft	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$

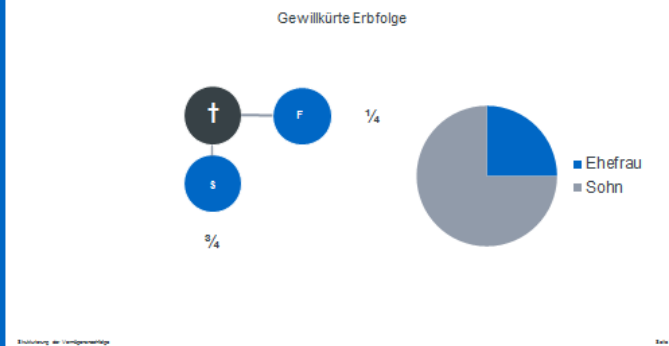
b) Unerwünschte Änderung der gewillkürten Erbfolge durch Handeln des überlebenden Ehegatten

Eine gewillkürte Erbfolge für den überlebenden Ehegatten kann von diesem unterlaufen werden, indem er die Erbschaft ausschlägt. Denn bei dem Güterstand der Zugewinngemeinschaft kann es für den Ehegatten unter bestimmten Umständen vorteilhafter sein, die Erbschaft auszuschlagen und die sog. güterrechtliche Lösung zu wählen.

Beispiel: Unternehmer M (72), lebt mit seiner 2. Ehefrau F (28) im Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Diese Ehe ist kinderlos. Unternehmer M hat aber einen Sohn S (42) aus erster Ehe. Zur Sicherung der Unternehmensnachfolge zugunsten seines Sohnes S setzt er in einem Testament seine Ehefrau F als Erbin zu $\frac{1}{4}$ „auf den Pflichtteil“. Seinen Sohn S setzt er zu $\frac{3}{4}$ als Erben ein.



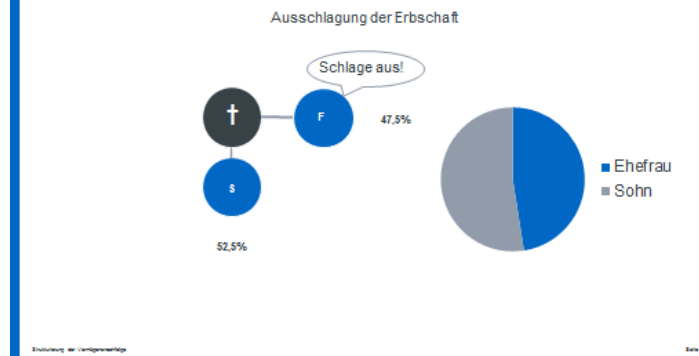
Da der Unternehmer bei der Scheidung von seiner 1. Frau alles verloren hat und erst nach Beginn der 2. Ehe wieder sehr erfolgreich gewirtschaftet hat, entspricht der Nachlasswert dem Zugewinn in Höhe von € 5 Mio. Der Zugewinnausgleichsanspruch der 2. Ehefrau soll € 2 Mio. betragen.



Nun stirbt der M und es stellt sich die Frage, ob seine Ehefrau die Erbschaft annehmen soll.

Lösung: Nimmt F die Erbschaft an, so erbt sie € 1.250.000,00 (1/4 des Nachlasses).

Variante 2: Schlägt F die Erbschaft hingegen aus, so erhält sie als güterrechtlichen Ausgleich des Zugewinns € 2 Mio. (§§ 1371 Abs. 2, 1378 BGB).



Diese Forderung richtet sich als Nachlassverbindlichkeit gegen den Erben S, sie mindert den Nachlasswert auf € 3 Mio.

Daneben erhält F noch den sog. *kleinen Pflichtanteil*, da ihr nicht erhöhter Erbteil neben ihrem Sohn $\frac{1}{4}$ betragen hätte (§ 1931 Abs. 1 BGB), beträgt der kleine Pflichtanteil $\frac{1}{8}$ von € 3 Mio. - also € 375.000,00.

Insgesamt erhält sie also € 2.375.000,00.

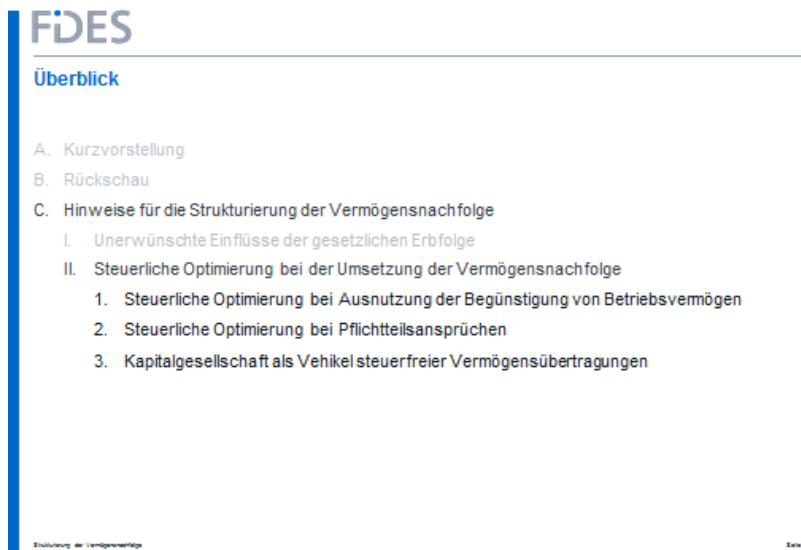
Daraus ergeben sich folgende **Merksätze**:

1. Bei hohem Zugewinn wird der überlebende Ehegatte voraussichtlich die güterrechtliche Lösung (kleiner Pflichtteil) vorziehen. Die Erbentstellung geht allerdings verloren.
2. Bei niedrigem Zugewinn und hohem sonstigen Vermögen wird der überlebende Ehegatte voraussichtlich die erbrechtliche Lösung (großer Pflichtteil) vorziehen.

Die Ausschlagungsfrist beträgt sechs Wochen ab Kenntnis des Erbfalls. Bei Einsetzung durch Verfügung von Todes wegen beginnt die Frist nicht vor Verkündung der Verfügung (§ 1944 BGB).

Hinweis: Das Ergebnis lässt sich vermeiden, indem der Güterstand der Gütertrennung oder die **Modifizierung des Zugewinnausgleichs** auch für den Todesfall jeweils in Kombination mit einem Pflichtteilsverzichtsvertrag vereinbart wird.

II. Steuerliche Optimierung bei der Umsetzung der Vermögensnachfolge



Eine weitere Herausforderung besteht darin, bei der Umsetzung der Vermögensnachfolge noch die steuerlichen Optimierungsmöglichkeiten auszuschöpfen (dazu nachfolgend ein paar Beispiele):

- Zunächst sollte geprüft werden, ob die Vermögensnachfolge nicht im Rahmen der Begünstigung von Betriebsvermögen erfolgen kann (s. u. 1).
- Wenn die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen droht, sollten die Möglichkeiten eines Pflichtteilsverzichts geprüft werden (s. u. 2).
- Vorsicht sollte man bei Nutzung einer Kapitalgesellschaft als Vehikel steuerfreier Vermögensübertragungen walten lassen (s.u. 3).

1. Steuerliche Optimierung bei Umstrukturierung von Privatvermögen in begünstigtes Betriebsvermögen

FDES

Überblick über die Verschonungsregelung

	Regelverschonung	Optionsverschonung
	Kein Antrag	Antrag erforderlich
Abschlag	85 v.H.	100 v.H.
Sofort fällige Steuer aus steuerpflichtigem Vermögen	15 v.H.	Keine
Behaltenspflicht	5 Jahre	7 Jahre
Verstoß gegen die Behaltenspflicht	Zeitanteiliger rückwirkender Wegfall der Verschonung	
Gesamtlohnsumme	400 v.H. für 5 Jahre	700 v.H. für 7 Jahre
Verwaltungsvermögen	≤ als 50 v.H.	≤ als 10 v.H.
Folgen bei Nichteinhaltung	Nachversteuerung nur anteilig	
Sonderregelung zur Lohnsumme bei Kleinbetrieben	Bei Betrieben bis zu 20 Mitarbeitern keine Einhaltung der Lohnsumme erforderlich	
Gleitender Abzugsbetrag für Kleinbetriebe	Erwerbs- und Erwerberbezogen Gewährung nur einmal in 10 Jahren	

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es sinnvoll sein, eigentlich erbschaftsteuerrechtlich nicht begünstigtes Privatvermögen in begünstigtes Betriebsvermögen umzustrukturieren, um auf diese Weise die Erbschaftsteuer zu minimieren bzw. ganz zu vermeiden (s. dazu im Einzelnen nachfolgend a-d).

a) Allgemeines zur Begünstigung von Betriebsvermögen

Der Erwerber des Inlandsvermögens kann einen **Verschonungsabschlag** geltend machen (nachfolgend nur in Stichworten):

	Regelverschonung	Optionsverschonung
	Kein Antrag	Antrag erforderlich
Abschlag	85 v.H.	100 v.H.
Sofort fällige Steuer aus steuerpflichtigem Vermögen	15 v.H.	Keine
Behaltenspflicht	5 Jahre	7 Jahre
Verstoß gegen die Behaltenspflicht	Zeitanteiliger rückwirkender Wegfall der Verschonung	
Gesamtlohnsumme	400 v.H. für 5 Jahre	700 v.H. für 7 Jahre
Verwaltungsvermögen	≤ als 50 v.H.	≤ als 10 v.H.
Folgen bei Nichteinhaltung	Nachversteuerung nur anteilig	
Sonderregelung zur Lohnsumme bei Kleinbetrieben	Bei Betrieben bis zu 20 Mitarbeitern keine Einhaltung der Lohnsumme erforderlich	
Gleitender Abzugsbetrag für Kleinbetriebe	Erwerbs- und Erwerberbezogen Gewährung nur einmal in 10 Jahren	

Gem. § 13a Abs. 8 Nr. 3, und § 13b Abs. 2 Satz 1 Erbschaftsteuergesetz kann bis zu 50 % bzw. 10 % sog. schädliches Verwaltungsvermögen unentgeltlich (mit-)übertragen oder vererbt werden. Zum **Verwaltungsvermögen** zählen insbesondere Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke (§ 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Erbschaftsteuergesetz).

D.h. ist der Wert der Immobilien im Vergleich zum Unternehmenswert der übergehenden Einheit höher als 50% oder 10% (§ 13b Abs. 2 Satz 4 Erbschaftsteuergesetz), dann sind §§ 13a, 13b Erbschaftsteuergesetz nicht anwendbar. Es kann dann nur zu einer Vergünstigung nach § 13c Erbschaftsteuergesetz kommen.

Zum schädlichen Verwaltungsvermögen gehören nach § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Erbschaftsteuergesetz auch Anteile an Kapitalgesellschaften, sofern die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital 25% oder weniger beträgt und auch keine sog. Poolvereinbarung existiert.

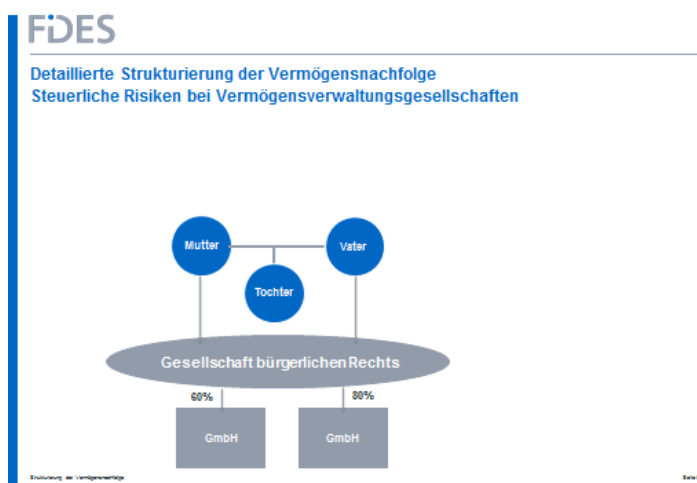
Damit soll erreicht werden, dass nur sog. „Produktivvermögen“ begünstigt wird.

Bargeld, Pflichteinlagen, Spareinlagen und Festgeldkonten sind nach derzeit geltender Rechtslage kein schädliches Verwaltungsvermögen gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Erbschaftsteuergesetz (gleichlautender Ländererlass, Bundessteuerblatt I 2009, S. 713, 737). Nach der aktuellen Gesetzeslage kann also privates Geldvermögen nach Umwandlung in Betriebsvermögen begünstigt übertragen werden.

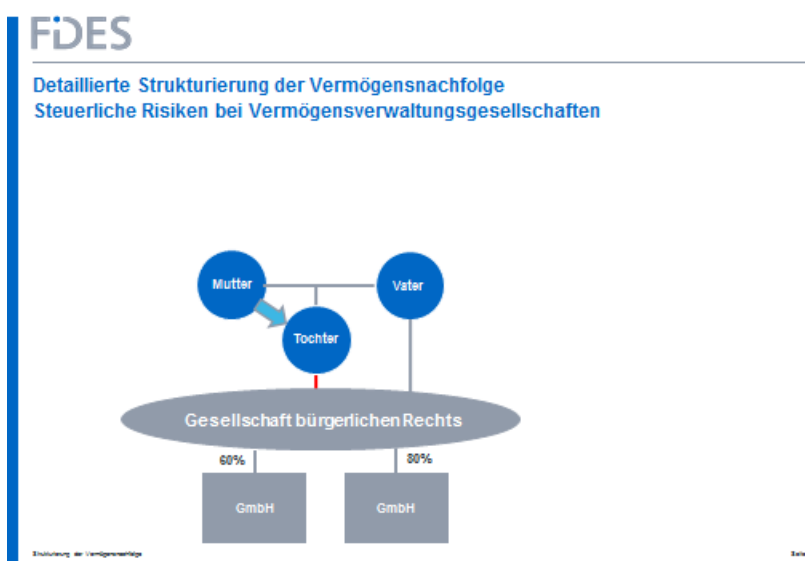
Hinweis: Anfang Oktober 2012 hatte der Bundesfinanzhof (BFH v. 5. Oktober 2011 - II R 9/11, BStBl. II 2012, S. 29) die Verschonung von Betriebsvermögen als „verfassungswidrige Überprivilegierung“ kritisiert und das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung vorgelegt. Steuerexperten hatten deshalb mit der Abschaffung von **Cash-GmbH** durch das Erbschaftsteuergesetz 2013 gerechnet. Entgegen ihrer ursprünglichen Absicht hat die Regierungskoalition im Rahmen der Abstimmung über das Jahressteuergesetz 2013 die Verschonungsregelung für Betriebsvermögen im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz jedoch nicht verschärft. Damit ist die Cash-GmbH weiterhin erlaubt. Dieses Steuermodell erlaubt es, Privatvermögen, das eigentlich der Erbschaftsteuer unterliegt, in Betriebsvermögen umzuwandeln. Dieses Betriebsvermögen kann dann weitestgehend steuerfrei an die nächste Generation übertragen werden, auch wenn sehr viel Kapital in der Gesellschaft steckt.

b) Optimierung bei Bestehen einer Vermögensverwaltungsgesellschaft

Wenn eine vermögensverwaltende Gesellschaft nicht über Betriebsvermögen verfügt, kommen die Verschonungsregelungen (§§ 13a, 13b, 19a Erbschaftsteuergesetz) nicht gemäß § 13 b Abs. 1 Nr. 2 Erbschaftsteuergesetz zur Anwendung. Denn § 13 b Abs. 1 Nr. 2 Erbschaftsteuergesetz stellt auf die ertragsteuerliche Qualifikation, also auf das Vorhandensein von Betriebsvermögen ab.



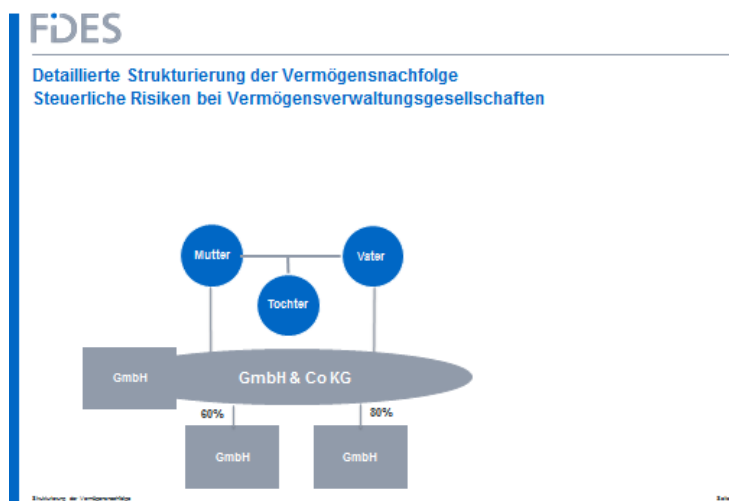
Beispiel: Vater und Mutter eines Kindes sind zu jeweils gleichen Teilen Gesellschafter einer *Gesellschaft bürgerlichen Rechts* (GbR). Zum Vermögen der GbR zählen zwei GmbH-Geschäftsanteile mit einer 60% bzw. 80%-Beteiligung.



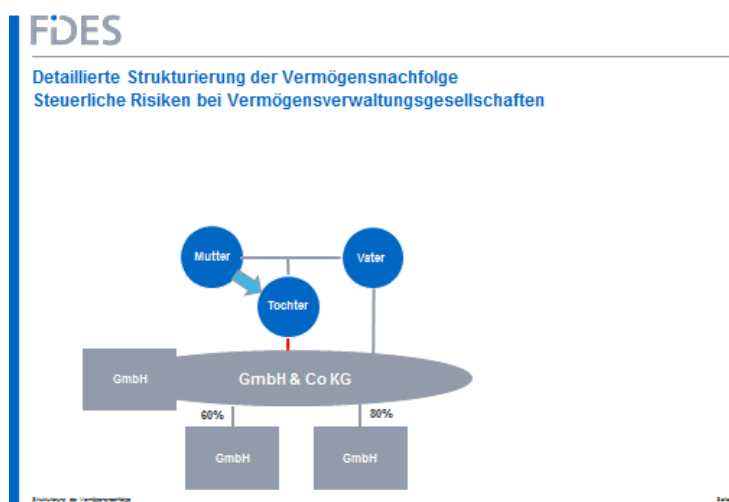
Variante 1: Die Mutter überträgt ihren Anteil an der GbR im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf das Kind.

Problem: Da im Gesamthandsvermögen der vermögensverwaltenden Personengesellschaft Anteile an Kapitalgesellschaften liegen, könnte allenfalls die erbschaftsteuerrechtliche Begünstigung gemäß § 13b Abs. 1 Nr. 3 Erbschaftsteuergesetz anwendbar sein. Allerdings muss der Erblasser bzw. Schenker nach dem Wortlaut des § 13b Abs. 1 Nr. 3 Erbschaftsteuergesetz zu mehr als 25 % *unmittelbar* an der Kapitalgesellschaft beteiligt sein. U. E. ist bei einer zwischengeschalteten vermögensverwaltenden Personengesellschaft nach der ertragsteuerlichen Bruchteilsbetrachtung der einzelne Personengesellschafter anteiliger Inhaber der kapitalgesellschaftsrechtlichen Beteiligung. § 13b Abs. 1 Nr. 3 Erbschaftsteuergesetz kommt daher zur Anwendung, wenn die Beteiligungsquote des Erblassers bzw. des Schenkers durchgerechnet eine qualifizierte und begünstigte Beteiligung ergibt. Die Finanzverwaltung sieht dies allerdings anders.

Variante 2: Mutter und Vater sind an einer (gewerblich geprägten) GmbH & Co. KG beteiligt.



Die Mutter überträgt ihren Anteil an der GmbH & Co. KG im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf das Kind.



Lösung: Bei Zwischenschaltung einer gewerblich geprägten Gesellschaft des § 15 Abs. 3 Nr. 2 Erbschaftsteuergesetz ist bereits die Übertragung des Anteils an der gewerblich geprägten Gesellschaft begünstigt (§ 13b Abs. 1 Nr. 2 Erbschaftsteuergesetz). Infolge dessen ist die im Gesamthandsvermögen liegende kapitalgesellschaftsrechtliche Beteiligung begünstigt, wenn die Quote des § 13b Abs. 1 Nr. 3 Erbschaftsteuergesetz erreicht wird.

c) Vorteile der Umstrukturierung von Privatvermögen in begünstigtes Betriebsvermögen



Beispiel: Bruder und Schwester sind unverheiratet und kinderlos. Sie leben mit Frau F und Herrn H. in nichtehelicher Lebensgemeinschaft. Bruder und Schwester verfügen jeweils über (Privat-) Vermögen von € 10 Mio., welches sich zu € 1 Mio. aus Grundstücken und zu € 9 Mio. aus Bargeld zusammensetzt.

Bruder und Schwester haben jeweils ihren Lebenspartner per Testament zum Erben eingesetzt.



Die Schwester überträgt in Vorbereitung der Vermögensnachfolge ihre Grundstücke auf eine (gewerblich geprägte) GmbH & Co. KG und ihr Barvermögen auf eine GmbH, deren Anteile die GmbH & Co. KG hält.

Variante 1: Zunächst stirbt der Bruder.



Rechtslage: Die Erbin des Bruders, auf die allein Privatvermögen übergeht, unterliegt bei Berücksichtigung des § 13c Erbschaftsteuergesetz (Steuerbefreiung bei zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücken) und des relativ geringen Freibetrags nach § 16 Abs. 1 Nr. 7 Erbschaftsteuergesetz in Höhe von € 20.000,00 einer hohen Steuerbelastung von € 4.940.000,00.

Variante 2: Dann stirbt die Schwester.



Rechtslage: Die Umstrukturierung in Betriebsvermögen ist erbschaftsteuerrechtlich begünstigt. Die übergegangene Beteiligung an der GmbH & Co. KG ist nach § 13b Abs. 1 Nr. 2 Erbschaftsteu-

ergründet grundsätzlich (unabhängig von jeder Beteiligungsquote) begünstigt. Da § 13b Abs. 1 Nr. 2 Erbschaftsteuergesetz auf § 15 Abs. 3 Einkommensteuergesetz verweist, reicht eine gewerblich geprägte Gesellschaft für die Begünstigung aus. Im Gesamthandsvermögen der GmbH & Co. KG sind zwar die Grundstücke schädliches Verwaltungsvermögen, nicht aber die Beteiligung an der GmbH (vgl. § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Erbschaftsteuergesetz). Denn im Betriebsvermögen der GmbH befindet sich Bargeld in Höhe von € 9 Mio.

Hinweis: In Familienunternehmen mit größerem Gesellschafterkreis bergen die Neuregelungen zur Nachversteuerung bei Spannungen zwischen einzelnen Gesellschaftern erhebliches Konfliktpotential. Wenn z. B. ein Gesellschafterstamm gerade eine steuerbegünstigte Übertragung vorgenommen hat, könnten die übrigen Gesellschafter, sofern sie über die erforderliche Mehrheit verfügen, darauf hinwirken, dass einzelne Unternehmensteile nebst den entsprechenden Mitarbeitern veräußert werden, was zu einem Verstoß gegen die Lohnsumme führen kann. Ferner besteht die Gefahr, dass unternehmerisch sinnvolle und erforderliche Entscheidungen, wie z. B. die Veräußerung von Unternehmensteilen oder der Abbau von Arbeitsplätzen, die Schließung von Standorten oder die Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Nicht-EU-Ausland, von sachfremden Überlegungen, wie z. B. der erbschaftsteuerlichen Vor- und Nachteile der einzelnen Gesellschafter, beeinflusst werden. Eine Übertragung oder eine geplante Übertragung bietet daher den übrigen Gesellschaftern ein gewisses Erpressungspotential über den Zeitraum der Behaltensfristen. Völlig ungeklärt ist in diesem Zusammenhang bislang, inwieweit sich aus der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht bei Familienunternehmen Verpflichtungen zur Ausübung des Stimmrechts herleiten lassen können, damit bei Mitgesellschaftern nicht ohne sachlichen Grund Nachsteuertatbestände ausgelöst werden. Da für jede einzelne Übertragung die Behaltensfrist von fünf bzw. sieben Jahren von Neuem zu laufen beginnt, empfiehlt es sich in Familienunternehmen, mehrere Übertragungen zeitlich zu bündeln, damit das Unternehmen nicht durch zeitlich nacheinander erfolgende Übertragungen ständig unter dem Damokles-Schwert der drohenden Nachversteuerung bei der Erbschaftsteuer für einzelne Familiengesellschafter steht. Insoweit empfiehlt sich ein Familien-Kodex, in dem das Verhalten der Familienmitglieder in solchen Fällen geregelt ist.

d) Optimierung bei Bestehen schädlichen Verwaltungsvermögens

Bei einer Gewerbeimmobilie wird der schenkungsteuerliche Wert nach dem Ertragswertverfahren ermittelt (Annäherung an den Marktwert). Diese Wertermittlung lässt sich in Verbindung mit der Begünstigung der Übertragung von Betriebsvermögen nutzbar machen.

Beispiel: Ein Bruder möchte seiner Schwester eine Immobilie zukommen lassen.

FDES

Hinweise für die Strukturierung der Vermögensnachfolge
Steuerliche Optimierung bei Ausnutzung der Begünstigung von Betriebsvermögen

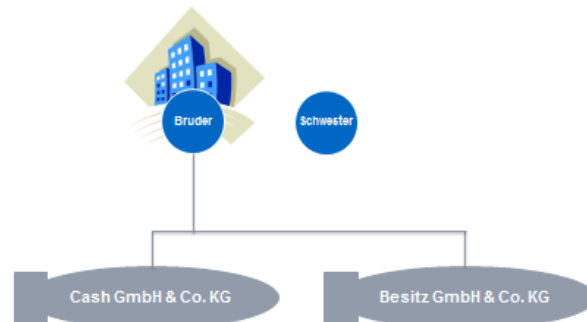


Erhellung der Vermögenslage

Seite 21

FDES

Hinweise für die Strukturierung der Vermögensnachfolge
Steuerliche Optimierung bei Ausnutzung der Begünstigung von Betriebsvermögen



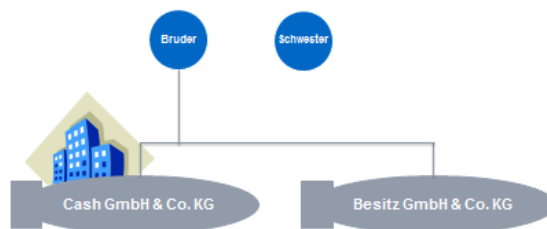
Erhellung der Vermögenslage

Seite 22

Empfehlung: Im Rahmen einer Betriebsspaltung wird die Immobilie in ein Betriebsvermögen (GmbH & Co. KG, sog. *Cash-KG*) überführt.

FDES

Hinweise für die Strukturierung der Vermögensnachfolge
Steuerliche Optimierung bei Ausnutzung der Begünstigung von Betriebsvermögen

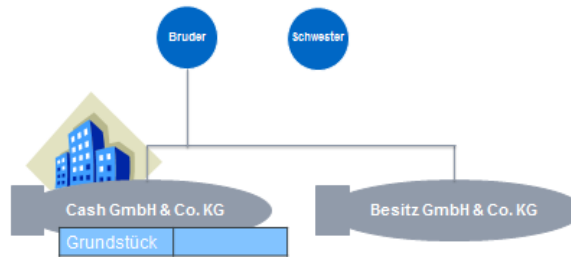


Erhellung der Vermögenslage

Seite 23

FIDES

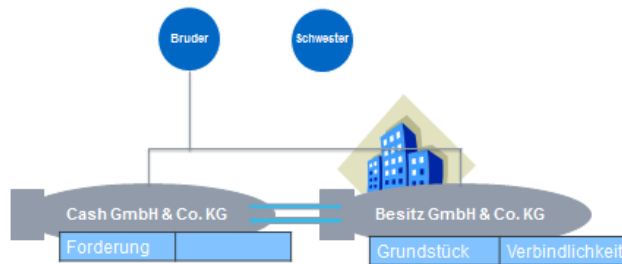
Hinweise für die Strukturierung der Vermögensnachfolge
Steuerliche Optimierung bei Ausnutzung der Begünstigung von Betriebsvermögen



Die *Cash-KG* veräußert die Immobilie an eine zweite GmbH & Co. KG (sog. *Besitz-KG*). Der Kaufpreis wird gestundet.

FIDES

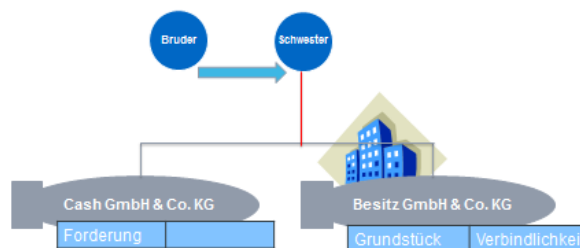
Hinweise für die Strukturierung der Vermögensnachfolge
Steuerliche Optimierung bei Ausnutzung der Begünstigung von Betriebsvermögen



Die *Cash-KG* erwirbt also eine Forderung und die *Besitz-KG* eine Verbindlichkeit. Der Schenker überträgt die Anteile an der *Cash-KG* und an der *Besitz-KG* auf die Beschenkte.

FIDES

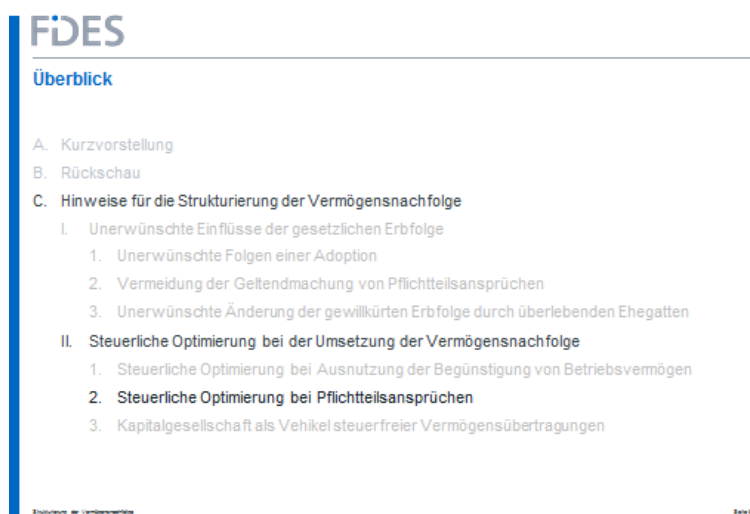
Hinweise für die Strukturierung der Vermögensnachfolge
Steuerliche Optimierung bei Gewerbeimmobilien



Die Bemessungsgrundlage der *Besitz-KG* ist 0,00 (Ertragswert abzüglich Verbindlichkeit). Der Mitunternehmeranteil an der *Cash-KG* ist vollständig steuerbegünstigt.

2. Steuerliche Optimierungsmöglichkeiten bei Bestehen von Pflichtteilsansprüchen

Wenn die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen droht, sollten der Erblasser und die Erben vor der Geltendmachung über steuerliche Optimierungsmöglichkeiten nachdenken



a) Allgemeines zur steuerlichen Behandlung von Pflichtteilsverbindlichkeiten

Pflichtteilsverbindlichkeiten sind ertragsteuerlich nicht attraktiv, weil sie keine Anschaffungskosten darstellen. Es gibt auch keinen Schuldzinsenabzug und keine Abziehbarkeit als dauernde Last. Pflichtteilsverbindlichkeiten sind private Schulden, weil der Pflichtteilsanspruch nach § 2317 BGB durch den Erbfall entsteht, der ausschließlich der Privatsphäre zuzurechnen ist. Bei Übertragung von Grundvermögen droht Grunderwerbsteuer (s. dazu nachfolgendes Beispiel unter b). Werden vom Erben zur Befriedigung von Zugewinnausgleichsansprüchen oder Pflichtteilsansprüchen Wirtschaftsgüter (Grundstücke, Beteiligungen) an den Berechtigten übertragen, handelt es sich ertragsteuerlich um ein **entgeltliches Rechtsgeschäft** (s. dazu nachfolgendes Beispiel unter c).

b) Abwendbare grunderwerbsteuerliche Nachteile vor Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs

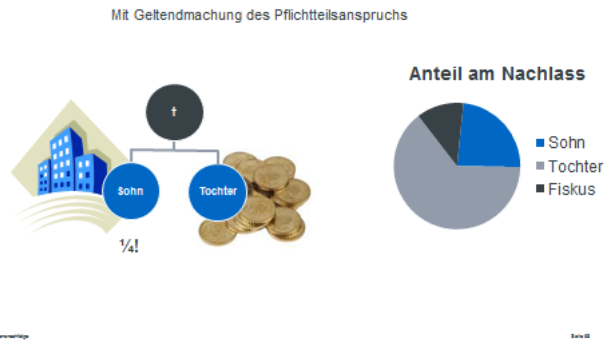
Es kann vorkommen, dass der Pflichtteilsberechtigte bereit ist, auf den geltend gemachten Geldanspruch gegen Übertragung eines Grundstücks *an Erfüllung statt* zu verzichten. Das zur Erfüllung eines auf Geld gerichteten Pflichtteils- oder Pflichtteilsergänzungsanspruchs „*an Erfüllung statt*“ hingebene Grundstück ist *nicht* nach § 3 Nr. 2 Satz 1 Grunderwerbsteuergesetz von der Grunderwerbsteuer befreit.

Beispiel: Der Erblasser V hat zwei Kinder (Tochter und Sohn). Er setzt seine Tochter testamentarisch zum Alleinerben ein. Der Nachlass hat einen Verkehrswert von € 2 Mio. Darin enthalten ist ein Grundstück (Verkehrswert und Steuerwert € 500.000,00).



Der Sohn hat einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von € 500.000,00.

Variante 1: Übertragung des Grundstücks an Erfüllung statt *nach* geltend gemachtem Pflichtteilsanspruch (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG).



a) Steuerlast des Sohnes nach Geltendmachung (€ 33.500,00)

Erbschaftsteuer des Sohnes

Nennwert des Pflichtteilsanspruchs (€ 2. Mio. x 1/2 x 1/2 =)	€ 500.000,00
abzgl. Freibetrag (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)	- € 400.000,00
= steuerpflichtiger Erwerb	= € 100.000,00
Erbschaftsteuer (Steuerklasse I, 11 %)	€ 11.000,00

Grunderwerbsteuer des Sohnes

Das Grundstück ist entgeltlich und damit erbschaftsteuerfrei erworben worden. Somit kann die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 2 GrEStG auf den Erwerbsschutz nicht angewendet werden. Es besteht Grunderwerbsteuerpflicht!

Nennwert des Pflichtteilsanspruchs (€ 500.000,00 x 4,5% =)	€ 22.500,00
---	-------------

b) Steuerlast der Tochter (€ 209.000,00)

Erbschaftsteuer der Tochter

Steuerwert des Nachlasses	€ 2.000.000,00
abzgl. Steuerwert der Abfindung	- € 500.000,00
abzgl. Freibetrag (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)	- € 400.000,00
= steuerpflichtiger Erwerb	= € 1.100.000,00
Erbschaftsteuer (Steuerklasse 1, 19%)	€ 209.000,00

Variante 2: Der Sohn verzichtet vor Geltendmachung des Pflichtteils auf ihren Pflichtteilsanspruch gegen Übertragung des Grundstücks (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 ErbStG).



a) Steuerlast des Sohnes ohne Geltendmachung (€ 11.000,00)

Erbschaftsteuer des Sohnes	
Steuerwert der Abfindung	€ 500.000,00
mit einem Grundstückswert	
abzgl. Freibetrag (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)	- € 400.000,00
= steuerpflichtiger Erwerb	= € 100.000,00
Erbschaftsteuer (Steuerklasse I, 11 %)	€ 11.000,00

Keine Grunderwerbsteuer des Sohnes (§ 3 Nr. 2 Grunderwerbsteuergesetz), weil der Erwerb des Grundstücks der Erbschaftsteuer unterliegt.

b) Steuerlast der Tochter (€ 209.000,00)

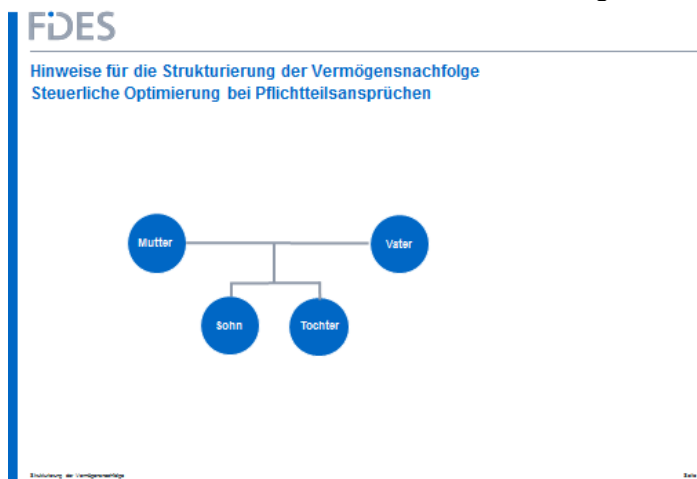
Erbschaftsteuer der Tochter	
Steuerwert des Nachlasses	€ 2.000.000,00
abzgl. Steuerwert der Abfindung	- € 500.000,00
abzgl. Freibetrag (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG)	- € 400.000,00
= steuerpflichtiger Erwerb	= € 1.100.000,00
Erbschaftsteuer (Steuerklasse 1, 19%)	€ 209.000,00

Lösung: Wenn der Pflichtteilsberechtigte seinen Pflichtteilsanspruch nicht geltend gemacht, sondern auf die Ansprüche im Vorfeld der Geltendmachung gegen eine Abfindung in Form eines Grundstücks verzichtet, dann ist der Erwerb des Grundstücks gem. § 3 Nr. 2 Grunderwerbsteuergesetz steuerfrei.

Merksatz: Wenn der Steuerwert des Grundstücks dem Verkehrswert entspricht, ist wegen der Grunderwerbsteuer die Variante ohne Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs vorzuziehen.

c) **Abwendbare ertragsteuerliche Nachteile der Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs**

Beispiel: Das Ehepaar M+V hat zwei gemeinsame Kinder. Der überlebende Ehepartner wurde zum Alleinerben bestimmt. Die Kinder sollten erst nach dem Tod des verbleibenden Ehegatten erben.

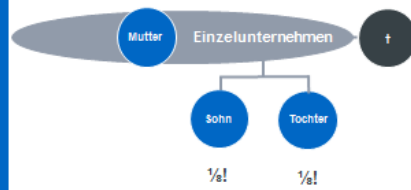


Die Eheleute betreiben gemeinsam recht erfolgreich eine Personengesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft.



Nach dem Tode des Vaters wird die Mutter Alleinerbin. Aus der gemeinsam mit ihrem Mann betriebenen Kommanditgesellschaft (KG) wird aufgrund des Erbfalls ein Einzelunternehmen.

Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs



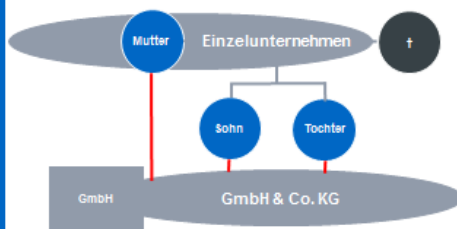
Strukturierung der Vermögensnachfolge

Seite 17

Variante 1: Die Kinder fordern ihren Pflichtteil. Sie möchten am Unternehmen beteiligt werden und nicht bis zum Tode der Mutter auf einen Erbanteil warten.

Zur Befriedigung der Pflichtteilsansprüche gründet die Mutter gemeinsam mit den Kindern eine neue Personengesellschaft, eine GmbH & Co. KG.

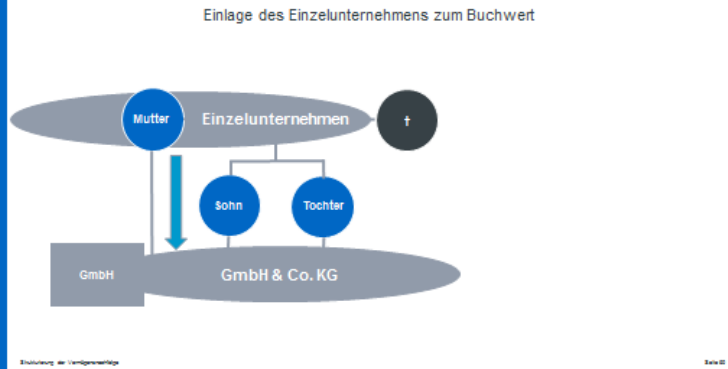
Gemeinsame Gründung einer GmbH & Co. KG



Strukturierung der Vermögensnachfolge

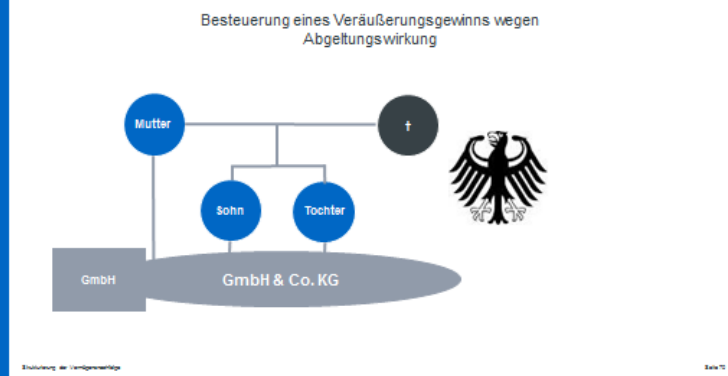
Seite 18

In die sie ihr Einzelunternehmen einbringt.



Die Kinder sind beteiligt. Sie leisteten entsprechend dem Buchwert der Beteiligung eine Einlage, der Buchwert ihrer Beteiligung liegt aber weit unter dem tatsächlichen Wert der Beteiligung.

Problem: Aus diesem Vorgehen ergäben sich nachteilige ertragsteuerliche Konsequenzen:



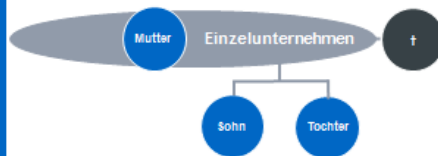
Wenn die Kinder die Anteile an der neuen GmbH & Co. KG als Ausgleich für ihre geltend gemachten Pflichtteilsansprüche erhalten, ist das steuerlich so zu werten, als ob die Mutter ihr Einzelunternehmen teilweise an die Kinder verkauft hätte (entgeltliches Rechtsgeschäft, Verkauf und Erfüllung der Kaufpreisforderung mit der Pflichtteilsgegenforderung der Kinder). Den dabei entstehenden Gewinn muss die Mutter als laufenden Gewinn versteuern.

Variante 2: Alternativ hätte die Mutter ihr Einzelunternehmen vollständig zum Buchwert in die neue Personengesellschaft einbringen können (§ 24 Umwandlungssteuergesetz).

FDES

Hinweise für die Strukturierung der Vermögensnachfolge Steuerliche Optimierung bei Pflichtteilsansprüchen

Ohne Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs



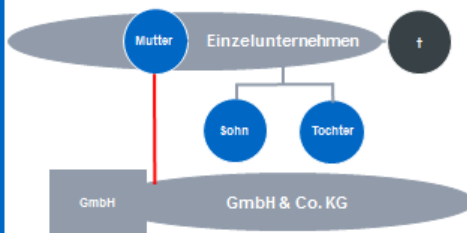
Strukturierung der Vermögensnachfolge

Seite 71

FDES

Hinweise für die Strukturierung der Vermögensnachfolge Steuerliche Optimierung bei Pflichtteilsansprüchen

Gründung einer GmbH & Co. KG



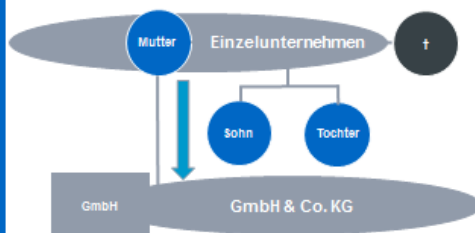
Strukturierung der Vermögensnachfolge

Seite 71

FDES

Hinweise für die Strukturierung der Vermögensnachfolge Steuerliche Optimierung bei Pflichtteilsansprüchen

Einlage des Einzelunternehmens zum Buchwert



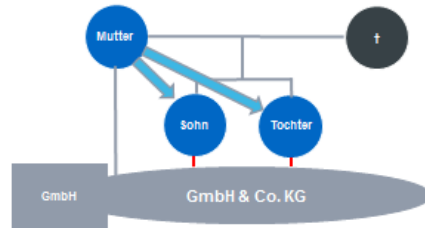
Strukturierung der Vermögensnachfolge

Seite 71

Danach hätte sie den Kindern, wenn sie keinen Pflichtteilsanspruch geltend gemacht hätten, Anteile an der neuen Personengesellschaft schenken können.

Hinweise für die Strukturierung der Vermögensnachfolge
Steuerliche Optimierung bei Pflichtteilsansprüchen

Schenkung von Kommanditgesellschaftsanteilen



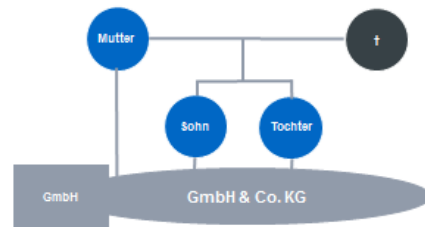
Strukturierung der Vermögensnachfolge

Seite 71

Die Kinder hätten die geschenkten Anteile zum Buchwert fortführen können.

Hinweise für die Strukturierung der Vermögensnachfolge
Steuerliche Optimierung bei Pflichtteilsansprüchen

Ertragsteuerfreie Beteiligung der Kinder am Unternehmen



Strukturierung der Vermögensnachfolge

Seite 72

3. Risiken der Nutzung einer Kapitalgesellschaft als Vehikel steuerfreier Vermögensübertragungen

FDES

Überblick

A. Kurzvorstellung
 B. Rückschau
 C. Hinweise für die Strukturierung der Vermögensnachfolge

I. Unerwünschte Einflüsse der gesetzlichen Erbfolge

1. Unerwünschte Folgen einer Adoption
2. Vermeidung der Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen
3. Unerwünschte Änderung der gewillkürten Erbfolge durch überlebenden Ehegatten

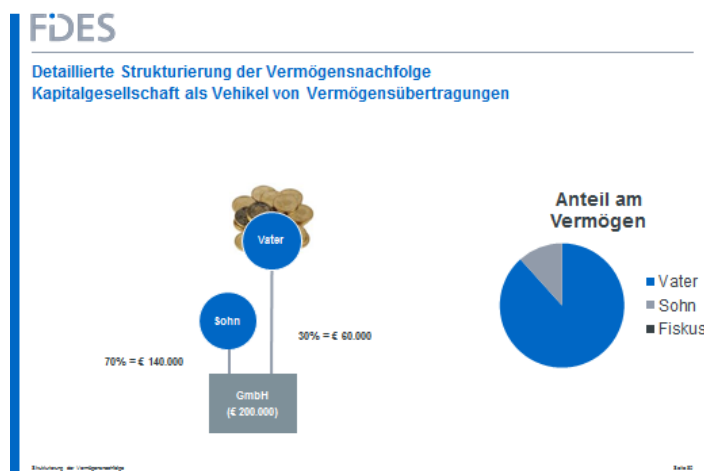
II. Steuerliche Optimierung bei der Umsetzung der Vermögensnachfolge

1. Steuerliche Optimierung bei Ausnutzung der Begünstigung von Betriebsvermögen
2. Steuerliche Optimierung bei Pflichtteilsansprüchen
3. Steuerfreie Übertragung von Gewerbeimmobilien
4. Risiken der Nutzung einer Kapitalgesellschaft als Vehikel vom Vermögensübertragungen

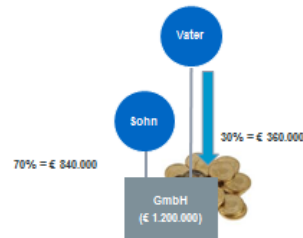
Erhaltung der Vermögensstoffe Seite 75

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass frühere Gestaltungsempfehlungen, nach denen Vermögen über das Vehikel einer Kapitalgesellschaft übertragen werden sollten, teils überholt sind (vgl. frühere Gestaltungsempfehlung von *Christ*, Gestaltungsüberlegungen zur Kapitalgesellschaft als „Vehikel“ steuerfreier unentgeltlicher Vermögensübertragungen, ZEV 2011, S. 63).

Beispiel: Der Vater ist zu 30%, der Sohn ist zu 70% an einer GmbH beteiligt. Die GmbH hat ein Stammkapital von € 200.000,00.



Der Vater bringt einen Vermögenswert von € 1 Mio. im Wege einer verdeckten Einlage in die GmbH ein.



Die Gesellschafter sind am Eigenkapital der GmbH und damit der Kapitalrücklage entsprechend ihrer Beteiligungsquote beteiligt. Die mit der Einlage einhergehende Werterhöhung des Geschäftsanteils des Sohnes sollte nach früheren Gestaltungsempfehlungen aber keine Vermögensverschiebung zwischen Vater und Sohn darstellen und bei diesem nicht steuerbar sein (*Christ, Gestaltungsüberlegungen zur Kapitalgesellschaft als „Vehikel“ steuerfreier unentgeltlicher Vermögensübertragungen, ZEV 2011, S. 63*).

Der Gesetzgeber hat mittlerweile reagiert und durch Einführung des § 7 Abs. 8 ErbStG geregelt, dass die Werterhöhung von Kapitalgesellschaftsanteilen durch die Leistung des Zuwendenden eine Schenkung des Zuwendenden an den Bedachten, also die unmittelbar oder mittelbar beteiligte Person darstellt.

Rechtslage: Die vom Vater vorgenommene verdeckte Einlage in Höhe von € 1 Mio. führt zu einer Werterhöhung des Anteils des Sohnes und wird als Schenkung des Vaters an seinen Sohn qualifiziert.

FIDES

Auf den
Punkt



FIDES Treuhand GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Ralf A. Lüdeke RA/FAStR

R.Luedeke@Fides-Treuhand.de

Am Kaiserkai 80
20457 Hamburg
Tel. +49 (0) 40 23631-0
Fax +49 (0) 40 23631-200

www.fides-treuhand.de

Hinweis

Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.